

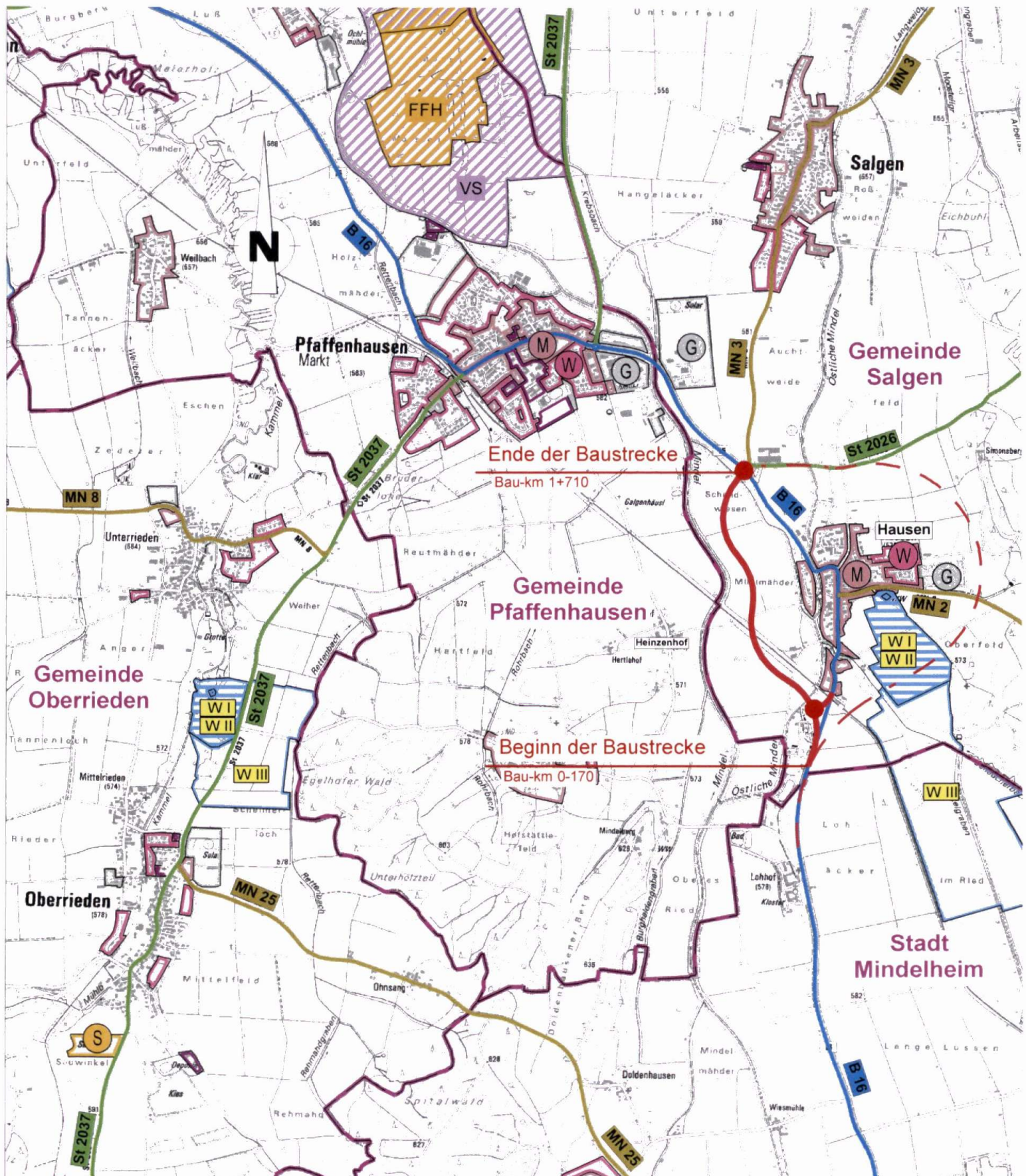
Neubau der Ortsumfahrung Hausen im Zuge der B 16

Bau-km 0-170 bis Bau-km 1+710
Abschnitt 740, Station 3,960 bis Abschnitt 770, Station 1,725



Planfeststellungsbeschluss
vom 11. November 2022

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.1- 2/39



N

Pfaffenhausen
Markt (583)

Salgen
(557)

Gemeinde Salgen

Ende der Baustrecke
Bau-km 1+710

Gemeinde Pfaffenhausen

Hausen

Beginn der Baustrecke
Bau-km 0-170

Gemeinde Oberrieden

Oberrieden
(578)

Stadt Mindelheim

FFH

VS

M

W

G

WI

WII

WIII

WI

WII

WIII

S

FFH

VS

M

W

G

WI

WII

WIII

WI

WII

WIII

S

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

III - IV

A. T e n o r.....	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen.....	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen.....	3
IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	3
V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
VI. Sonstige Nebenbestimmungen	7
1. Denkmalpflege.....	7
2. Grundstückszufahrten während der Bauzeit	8
3. Fischerei.....	8
VII. Vorrang der Nebenbestimmungen	9
VIII. Entscheidungen über Einwendungen	9
IX. Verfahrenskosten	9
B. Sachverhalt	10
I. Beschreibung des Vorhabens	10
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	10
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	10
C. Entscheidungsgründe.....	12
I. Allgemeines	12
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	12
2. Voraussetzungen der Planfeststellung.....	12
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	13
1. Zuständigkeit und Verfahren.....	13
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	13
2.1 Gesetzliche Grundlagen	13
2.2 Ablauf und Ergebnis der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung	13
III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	14
1. Planungsleitsätze	14
2. Planrechtfertigung – Erforderlichkeit des Vorhabens	14
3. Ermessensentscheidung	15
3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen.....	15
3.2 Trassenvarianten.....	17
3.3 Ausbaustandard	21
4. Raum- und Fachplanung	22
4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	22
4.2 Städtebauliche Belange.....	23
5. Immissionsschutz	23
5.1 Lärmschutz.....	23
5.2 Luftreinhaltung.....	25
6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	25

6.1	Straßenentwässerung / Bauausführung.....	25
6.2	Gewässerausbau.....	26
6.3	Bodenschutz.....	27
7.	Naturschutz, Landschaftspflege, Habitat- und Artenschutz.....	28
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	28
7.2	Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	31
7.3	Habitatschutz.....	31
7.4	Artenschutz.....	32
8.	Klimaschutz.....	37
9.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	38
9.1	Landwirtschaft.....	38
9.2	Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	38
10.	Denkmalpflege.....	39
11.	Grundstückszufahrten.....	40
12.	Eingriffe in das Eigentum.....	40
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	41
1.	Landratsamt Unterallgäu.....	41
2.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben.....	42
3.	Bayerischer Bauernverband (BBV).....	42
4.	Regierung von Schwaben, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft.....	43
5.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen.....	44
6.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.....	44
7.	Regionalverband Donau-Iller.....	44
8.	BUND Naturschutz in Bayern e.V.....	45
9.	Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung.....	54
10.	Deutsche Bahn.....	54
11.	schwaben netz gmbh.....	55
12.	LEW Verteilnetz GmbH.....	55
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	55
14.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH.....	55
V.	Einwendungen und Forderungen Privater.....	56
1.	Eigentümer des Grundstücks FINr. 922 der Gemarkung Hausen mit anwaltlicher Vertretung durch Rechtsanwältin Margot Trautner, Rechtsanwälte Hubich, Häusele & Trautner.....	56
2.	Eigentümer des Grundstücks FINr. 914 der Gemarkung Hausen.....	60
3.	Eigentümerin des Grundstücks FINr. 1030 der Gemarkung Hausen.....	60
4.	Pächter des Grundstücks FINr. 1030 der Gemarkung Hausen.....	61
5.	Eigentümer der Grundstücke mit den FINrn. 918 und 925 der Gemarkung Hausen.....	62
6.	Eigentümer der Grundstücke mit den FINrn. 1036 und 1050 der Gemarkung Hausen.....	62
7.	Eigentümerin des Grundstücks FINr. 929 der Gemarkung Hausen.....	63
8.	Eigentümer des Grundstücks FINr. 917 der Gemarkung Hausen.....	63
9.	Gemeinde Salgen.....	64
VI.	Gesamtergebnis	64
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen.....	64
VIII.	Kostenentscheidung	64
D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	66	
I. Rechtsbehelfsbelehrung.....	66	
II. Hinweise zur Bekanntmachung.....	67	

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{Stro}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr. / Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung

Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.1-2/39

**Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Hausen im Zuge der
Bundesstraße 16
Abschnitt 740, Station 3,960 bis Abschnitt 770, Station 1,725**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Hausen im Zuge der Bundesstraße 16 (Bau-km 0-170 bis Bau-km 1+710 bzw. Abschnitt 740, Station 3,960 bis Abschnitt 770, Station 1,725) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein.

II. Planunterlagen

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1	1-104	Erläuterungsbericht	
5	1-2	Lagepläne	M 1 : 1.000
6	1-3	Höhenpläne	M 1 : 1.1000/100
9.2	1-2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1 : 2500
9.3	1-43	Maßnahmenblätter	
10.1	1-2	Grunderwerbspläne	M 1 : 1000
10.2	1-56	Grunderwerbsverzeichnis	
11	1-80	Regelungsverzeichnis	
12.1		Lageplan Widmung/Umfstufung/Einziehung	M 1 : 25000
12.2	1-2	Widmungsverzeichnis	
14.1	1-4	Straßenquerschnitte Pläne	M 1 : 50

2. Den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt sind:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
2		Übersichtskarte	M 1 : 100.000
3		Übersichtslageplan	M 1 : 25.000
7.1		Lageplan Immissionsbelastung Tag	M 1 : 2500
7.2		Lageplan Immissionsbelastung Nacht	M 1 : 2500
9.1	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan	M 1 : 10000
9.4	1-27	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
16.1		Lageplan technische Sicherung	M 1 : 200
16.2	1-2	Lageplan zukünftige Flurgrenzen	M 1 : 1000
17		Immissionstechnischen Untersuchungen	
18.1	1-30	Fachbeitrag WRRL	
18.2	1-15	Retentionsraum	
18.3	1-11	Nachweis HQ100 Fließgewässer	
19.1.1	1-103	Landschaftspflegerische Begleitplan Textteil (LBP) Textteil	
19.1.2		Bestands- und Konfliktplan (LBP)	M 1 : 2500
19.1.3	1-61	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	
19.2.1	1-35	Faunistisches Gutachten - Textteil	
19.2.2		Faunistisches Gutachten – Plan	M 1 : 5000
22	1-65	Verkehrsuntersuchung	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Kempten bzw. in dessen Auftrag erstellt und tragen das Datum vom 21.12.2021.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Die neuen Bestandteile der Bundesstraße B 16 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Der räumliche Umfang des Neubaus ergibt sich im Einzelnen aus den Lageplänen, dem Regelungsverzeichnis und dem Lageplan zur Widmung/Umfstufung/Einziehung.

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Pläne für die Brückenbauwerke sind vor der baulichen Umsetzung dem WWA Kempten zur fachlichen Prüfung und Baufreigabe vorzulegen.
2. Die Pläne für die erforderlichen Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich an Mindel, Östlicher Mindel und Schaucherbach sind vor der baulichen Umsetzung dem WWA Kempten zur fachlichen Prüfung und Baufreigabe vorzulegen.
3. Die Sohlgleite ist abweichend von den Antragsunterlagen mit einem Längsgefälle von 1 : 30 zu planen und auszuführen. Die Pläne für die Herstellung der Sohlgleite am Schaucherbach mit einer Längsneigung von 1 : 30 sind vor der baulichen Umsetzung dem WWA Kempten zur fachlichen Prüfung und Baufreigabe vorzulegen
4. Zur dauerhaften Sicherung der Gewässerböschungen in den Brückenbereichen sind diese im Bereich der Widerlager über den Oberbau des Brückenbauwerkes hinaus mit Wasserbausteinen (Kantenlänge \geq 60 - 80 cm) zu sichern. Dabei ist

darauf zu achten, dass frostsichere Wasserbausteine im Böschungsfußbereich grob verlegt werden, größere Steine vorgelagert und die Zwischenräume nicht mit kleinen Steinen verzwickelt werden. Bei Verlegung von Wasserbausteinen in Beton ist zu beachten, dass das Pflaster mit einer von Beton freibleibenden Fugentiefe von mindestens 7 cm herzustellen ist.

5. Anfallendes Aushubmaterial ist, soweit dieses nicht für die planmäßige Errichtung des Straßendamms verwendet werden kann, außerhalb von Überschwemmungs- und Auebereichen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten und, soweit dies nicht möglich ist, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des KrWG zu beseitigen.
6. Während und nach der Bauausführung ist darauf zu achten, dass das Grundwasser und die durch das Gesamtvorhaben tangierten Gewässer nicht schädlich verunreinigt werden oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften eintreten. Zudem ist bei allen Arbeiten im Gewässer darauf zu achten, dass eine Trübung im nachfolgenden Gewässerabschnitt möglichst vermieden oder zumindest auf ein unvermeidbares Maß reduziert wird.
7. Bei den Bauausführungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserabführung der Mindel, der Östlichen Mindel und des Schaucherbachs, sowie der Hochwasserschutz stets gewährleistet sind. Vor Baubeginn ist ein Alarmierungsplan zu erstellen, welcher gewährleistet, dass während der Durchführung der Baumaßnahme im Hochwasserfall keine vermeidbare Gefährdung von Personen, der Baustelleneinrichtung oder sonstiger Belange zu besorgen ist.
8. Die wasserbaulichen Maßnahmen (Brückenbauten, Anpassung der Gewässer in diesen Bereichen, Herstellung der Sohlgleite am Schaucherbach, Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich und sonstige wasserbauliche Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen) im Bereich der betroffenen Gewässer sind eng mit der Flussmeisterstelle Türkheim (Tel.: 08245/904300) abzustimmen.
9. Der Termin des Beginns der Bauarbeiten am Gewässer ist den Fischereiberechtigten und -pächtern mindestens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.

10. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten schriftlich anzuzeigen.
11. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Abnahme im Sinne des Art. 61 Abs. 1 BayWG durchzuführen. Auf eine Bauabnahme kann verzichtet werden, wenn das Staatliche Bauamt Kempten die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).
12. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Hinweise:

- Bei größeren Hochwasserereignissen im Bereich der betroffenen Gewässer muss von Überschwemmungen im Vorhabenbereich ausgegangen werden. Aushub- und Baumaterialien dürfen deshalb nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe nicht im gefährdeten Vorhabenbereich gelagert werden. Dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden).
- Das Wasserwirtschaftsamt Kempten ist berechtigt, die Bauausführung zu überwachen.
- Eine ggf. notwendige Wasserhaltung ist erlaubnispflichtig. Die Erteilung der Erlaubnis ist über die zuständige untere Wasserbehörde zu beantragen.

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Festlegungen im LBP (Unterlage 19.1.1), dem Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) und den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zur Konfliktminimierung und -vermeidung, die vorgesehenen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zum Artenschutz sind in angegebener Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt verbindlich umzusetzen, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks zu erhalten.

2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Bau-
maßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen
Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen.
Das mit der UBB beauftragte Büro/die beauftragte Firma sowie der Name des
verantwortlichen Bauleiters sind der unteren Naturschutzbehörde am Landrats-
amt Unterallgäu mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

Die Methodik der abermaligen Begehungen bzgl. der Zauneidechse (Maßnahme
3 V, vgl. LBP vom 21.12.2021, S. 57 ff., Unterlage 19, sowie Maßnahmenblatt
zur Maßnahme 3 V) durch die UBB soll sich an den Vorgaben der Arbeitshilfe
Zauneidechse des LfU (Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prü-
fung – Zauneidechse, Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020)) orientieren.
Die mit den Begehungen betraute UBB muss über Erfahrung in der Kartierung
von Zauneidechsen verfügen und ihre Kenntnisse nachweisen können. Bei den
Begehungen sind Datum, Uhrzeit und Witterung zu dokumentieren. Sobald die
Begehungen abgeschlossen sind, ist die höhere Naturschutzbehörde über deren
Ergebnis zu informieren. Auch die Konstruktionsweise des Reptilienschutzzauns
muss den Vorgaben der Arbeitshilfe folgen.

3. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist ein Monitoring er-
forderlich. Für die Feldlerche, die Wiesenschafstelze und die Goldammer ist die
Besiedlung des Gebiets, die Anzahl der Brutpaare, der Bruterfolg, sowie die Nut-
zung für Durchzügler und Nahrungsgäste zu dokumentieren. Die Untersuchun-
gen sind im 2. und 5. Jahr nach dem Bau zu wiederholen. Die CEF-Maßnahmen
müssen mind. 2 Jahre vor dem Bau der geplanten Straße fertiggestellt sein,
mind. 1 Jahr vor dem Bau müssen aussagekräftige Ergebnisse vorliegen. Gege-
benenfalls sind die Maßnahmen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbe-
hörde anzupassen bzw. fortzuführen.
4. Die Pflanzung von Gehölzen und das Ausbringen von Saatgut sind nur innerhalb
ihrer jeweiligen Vorkommens- bzw. Ursprungsgebiete gestattet. Kommt ein Mäh-
gutübertrag mangels Spenderflächen nicht in Betracht, darf bei Einsaaten nur
Saatgut von Gräsern und Kräutern verwendet werden, die für das Ursprungsge-
biet 16 „Unterbayerische Hügel- und Platten-region“ auf der Positivliste des LfU
(Bayerisches Landesamt für Umwelt: Positivlisten von gebietseigenem Saatgut
für Kräuter, Gräser und Zwergsträucher in Bayern) geführt sind. Als Gehölzarten

sind ausschließlich solche zu wählen, die nach der Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern des LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern) im Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ ausgebracht werden dürfen. Für das verwendete Saatgut bzw. die verwendeten Gehölze ist ein verlässlicher Herkunftsnachweis vorzulegen.

5. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob die Bau- und Kompensationsmaßnahmen den planfestgestellten Unterlagen entsprechen. Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen sind zu bilanzieren.
6. Die Eintragung der Ausgleichsflächen in das Ökoflächenkataster über FIN-Web+ bzw. die Bereitstellung der notwendigen Informationen für die Eintragung durch die Genehmigungsbehörde hat spätestens acht Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses zu erfolgen.

VI. Sonstige Nebenbestimmungen

1. Denkmalpflege

- 1.1 Die „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IIID3-0752.3-001/07) sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.
- 1.2 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

- 1.3** Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von vier Monaten in seinen Bauablauf ein.
- 1.4** Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorab abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 1.5** Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3. Fischerei

- 3.1** Bei der Ausführung des Vorhabens ist so vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.

- 3.2** Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist zu verhindern.
- 3.3** Die Befestigung des Böschungsfußes im Bereich des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ-Bereich) ist nach Durchführung der Arbeiten wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Falls eine Verwendung von Wasserbausteinen zur Böschungsfußsicherung notwendig erscheint, ist ein grober Steinwurf zu wählen. Die Mindestkantenlänge der Wasserbausteine darf 0,4 m nicht unterschreiten. Die Steine sind möglichst grob und unregelmäßig entlang der Wasserlinie zu verlegen. Dabei ist darauf zu achten, dass größere Steine vorgelagert und die Zwischenräume nicht mit kleinen Steinen verzwickelt werden.
- 3.4** Eine Befestigung der Gewässersohle darf nicht erfolgen.

VII. Vorrang der Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

VIII. Entscheidungen über Einwendungen

- 1.** Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.
- 2.** Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IX. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Neubau der Ortsumfahrung Hausen (Gemeinde Salgen, Landkreis Unterallgäu).

Die Planung dient dazu, eine Entlastung der stark frequentierten Ortsdurchfahrt von Hausen im Zuge der Bundesstraße 16 herbeizuführen. Hierzu ist vorgesehen, ab der Fischzucht im Süden von Hausen auf einer Länge von 1,860 km eine Ortsumfahrung zu realisieren, die am im Zuge der Nordumfahrung Hausen (St 2026) realisierten Kreisverkehr endet. Vorgesehen ist eine zweistreifige Gestaltung mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 8 m und beidseitigen Banketten von jeweils 1,5 m Breite.

Die B16 ist im Bedarfsplan des Bundes (Projektnummer: B016-G031-BY-T06-BY) als vordringlicher Bedarf ausgewiesen.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Erste Überlegungen zur Realisierung einer Ortsumfahrung für den Ortsteil Hausen der Gemeinde Salgen gab es bereits im Jahr 1963, als die B 16 im Bereich zwischen Kaufbeuren und Krumbach umfangreich umgebaut wurde. Erstmals in den Bundesverkehrswegeplan gelangte das Vorhaben im Jahr 2015. Im Bundesverkehrswegeplan 2015 war das Vorhaben im weiteren Bedarf enthalten. Im Jahr 2016 änderte der Bund die Bedarfszuordnung für das Vorhaben und ordnete das Vorhaben dem vordringlichen Bedarf zu. Bereits im Jahr 2009 wurden im Auftrag des Staatlichen Bauamts Kempten Raumwiderstandskarten erstellt, auf deren Grundlage im Jahr 2017 eine Raumempfindlichkeitsanalyse zur Variantenuntersuchung erstellt wurde.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Kempten beantragte mit Schreiben vom 19.01.2022 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Salgen vom 25. Februar 2022 bis einschließlich 24. März 2022 zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Einige Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 31. Mai 2022 im Rahmen eines Erörterungstermins erörtert.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Neubau der Ortsumfahrung Hausen im Zuge der B16 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter Ziffer C.III dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Für bestimmte Straßenbauprojekte ist die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Für den Neubau der Ortsumfahrung Hausen ist nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. mit den Nummern 13.18.2 und 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Eine unbedingte Pflicht zur Durchführung UVP besteht vorliegend nicht, da das Vorhaben weder als Schnellstraße zu qualifizieren ist noch eine Länge von 5 km überschreitet (§ 6 UVPG in Verbindung mit den Nummern 14.3 bis 14.5 der Anlage 1 zum UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung, der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung, zu berücksichtigen wären.

2.2 Ablauf und Ergebnis der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung verpflichtet den Vorhabenträger in einem ersten Schritt dazu, der Planfeststellungsbehörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln.

Hierfür hat das Staatliche Bauamt Kempten der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 14.02.2019 folgende Unterlagen übermittelt:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht;
- Bestandsplan M 1:3.000 in der Fassung vom 11.02.2019;
- Übersichtsplan über das Untersuchungsgebiet;
- Übersichtsplan über das Plangebiet im Luftbild;
- Übersichtsplan über das Überschwemmungsgebiet der Mindel im Bereich von Hausen;
- Übersichtsplan über die schutzwürdigen Bereiche im Umfeld der geplanten Trasse;
- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP);
- Angaben zu Siedlungsflächen, Straßen und Wege, Infrastruktur; und
- Angaben zu Realnutzung sowie Wasser / Wasserwirtschaft.

Die überschlägige Prüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben bei Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts, der Vorkehrungen des Vorhabenträgers und der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung, ihr Ergebnis sowie die dem Ergebnis zugrundeliegenden wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 28.05.2019 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABl. Schw. 2019 S. 113) bekanntgegeben.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung – Erforderlichkeit des Vorhabens

Der Neubau der Ortsumfahrung Hausen im Zuge der B 16 ist aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten, da die vorhandene Situation in Form der Ortsdurchfahrt nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügt

(§ 3 Abs. 1 FStrG). Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind Bundesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Ortsumfahrung Hausen im Zuge der B 16 wurde bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans im Jahr 2016 (BVWP 2030) in den vordringlichen Bedarf aufgenommen (Ifd. Nr. 256 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) v. 20.01.2005, BGBl. I, S. 201 i. d. F v. 23.12.2016, BGBl. I 3354).

Diese gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für das Planfeststellungsverfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG grundsätzlich verbindlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 VR 14/02, Rn. 10 – juris). Der Umfang dieser Bindung ist in einem zweiten Schritt durch Auslegung des Bedarfsgesetzes, hier also des FStrAbG, zu bestimmen (BVerwG a.a.O.). Vorliegend ergibt die Auslegung, dass der Bedarf für eine Ortsumfahrung verbindlich vom Gesetzgeber festgestellt wurde und daher im Planfeststellungsverfahren auch bindend zugrunde zu legen ist. Der Bedarfsplan spricht beim Vorhaben von der Errichtung einer Ortsumfahrung (OU) (vgl. Ifd. Nr. 256 sowie Vorbemerkungen der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) v. 20.01.2005, BGBl. I, S. 201 i. d. F v. 23.12.2016, BGBl. I 3354). Darüber hinaus ist die gesetzliche Bedarfsfeststellung auch nachvollziehbar. Die derzeitige Verkehrsbelastung liegt bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke („DTV“) zwischen 9.000 und 9.100 KFZ pro Tag (vgl. Verkehrsuntersuchung Prof Dr. Kurzak vom 06.08.2018, Plan 4, Unterlage 22). Für den Prognosenullfall wird eine Gesamtverkehrsbelastung zwischen 9.600 und 10.400 KFZ pro Tag prognostiziert (vgl. Verkehrsuntersuchung Prof Dr. Kurzak vom 06.08.2018, Plan 5, Unterlage 22). Für eine Ortsdurchfahrt ergeben sich verkehrsbedingt erhebliche Belastungen für die Anwohner, deren Beseitigung ein nicht zu beanstandendes Motiv darstellt. Dafür spricht auch die Verbesserung der Verkehrssituation. Die Ortsdurchfahrt ist durch eine S-Kurve geprägt, die aufgrund ihrer Enge für die Bedürfnisse des Schwerverkehrs problematisch ist. Außerdem wird die Verkehrssicherheit erhöht, da das durch die Anschlüsse untergeordneter Straßen (im Bereich der S-Kurve der Heinzenhofer Straße und der Zaisertshofener Straße) verursachte Unfallrisiko erheblich reduziert wird.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sowie des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen. Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5/96, Rn. 36 – juris). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Für das Vorhaben spricht neben der gesetzlichen Bedarfsfeststellung insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit. So ergibt sich aus den Dreijahreskarten ein erhöhtes Risiko von Unfällen im Bereich der S-Kurve, an der Einmündung der MN 2 in die B 16 (Mattsieser Straße) sowie an der Einmündung der Mühlstraße in die B 16. Aber auch die Entlastung der Innerortslage von Hausen von den verkehrsbedingten Immissionen (Lärm und Luftschadstoffe) sowie das im Regionalplan der Region Donau-Iller in Ziffer B IX 2.3.2 festgesetzte Ziel, die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren Günzburg, Krumbach (Schwaben) und Mindelheim einschließlich der Anschlüsse an das Autobahnnetz zu verbessern, sprechen für das Vorhaben. Für das Jahr 2035 ist davon auszugehen, dass im Fall der Nullvariante werktags eine DTV von 9.000 KFZ/24h (DTV_w von 9.600 KFZ/24h) im innerörtlichen Bereich von Hausen anfallen wird (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 16, Unterlage 1, sowie Verkehrsuntersuchung Prof Dr. Kurzak vom 06.08.2018, S. 14, Unterlage 22).

Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt. Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Für vom Vorhaben betroffene Grundstückseigentümer besteht die Möglichkeit, eine Entschädigung zu erhalten. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Lärmimmissionen, die von der Plantrasse ausgehen, halten die einschlägigen Immissionsgrenzwerte ein und verursachen daher keine unzumutbare Lärmbelastung. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Obwohl einerseits aus naturschutzrechtlicher Sicht durch die Plantrasse potentiell aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertige Lebensraumstrukturen als durch eine Trasse im Osten betroffen werden, stellt die Plantrasse andererseits doch den flächenmäßig geringeren und landschaftsbildungsschädlicheren Eingriff dar, der zugleich den Belangen des Immissionsschutzes, des Wasserrechts, der Landwirtschaft und den Belangen von Rechteinhabern an Grundeigentum am besten gerecht wird. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden, soweit sie nicht vermieden werden können, durch eine Kombination aus Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

3.2.1 Allgemeines

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01, Rn. 73 – juris). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von

der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97, Rn. 19 – juris). Trassenvarianten müssen nur soweit untersucht werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2019, Az. 4 A 5/18, Rn. 72; BVerwG, Beschluss vom 04.09.2018, Az. 9 B 24/17, Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97, Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, Rn. 29 und BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92/95, Rn. 4 – jeweils juris). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04.09.2018, Az. 9 B 24/17, Rn. 7 und BVerwG, Urteil vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97, Rn. 19 – jeweils juris). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04.09.2018, Az. 9 B 24/17, Rn. 7 und Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92, Rn. 23 – jeweils juris).

3.2.2 Darstellung der Varianten

Im Verfahren wurden neben der Planfeststellungsvariante zwei weitere vom Vorhabenträger untersuchte und von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Varianten geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Für eine Umfahrung des Ortsteils Hausen der Gemeinde Salgen mit der B 16, die in Süd-Nord-Richtung durch Hausen verläuft, kommt grundsätzlich eine Umfahrung im Osten sowie im Westen von Hausen in Frage.

Untersucht wurden als Umfahrung im Westen die Varianten 1A und 1B. Beide Varianten decken sich im Trassenverlauf und unterscheiden sich nur bei der Art der Querung der Bahnlinie. Die Variante 1A beinhaltet eine Überführung der B 16 über die Bahnlinie 5351 Günzburg – Mindelheim, bei der Variante 1B wird die B 16 unter der Bahnlinie unterführt (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021,

S. 29, Unterlage 1). Ansonsten deckt sich der Verlauf der beiden Varianten. Beide Varianten zweigen im Süden von der Bestandstrasse der B 16 in Höhe des Weiherwegs und der dort befindlichen Fischzucht in nordwestliche Richtung ab, sehen einen Kreisverkehr zur Anbindung der südlichen Ortszufahrt nach Hausen vor, queren dann auf einem Brückenbauwerk die Östliche Mindel und verlaufen anschließend entlang der Bahnlinie 5351 Günzburg – Mindelheim. In der Nähe der Heinzenhofer Straße (ca. 100 m südlich der Kreuzung der bestehenden Überführung der Heinzenhofer Straße über die Bahnlinie) wird die Plantrasse dann über Bahnlinie sowie die Heinzenhofer Straße überführt (Variante 1A) oder unterführt (Variante 1B), verläuft dann in nördlicher Richtung und wird an den bestehenden Kreisverkehr nahe des Viehweidhofs angeschlossen.

Als Ostumfahrung wurde die Variante 2 untersucht. Sie zweigt im Süden von der Bestandstrasse der B 16 in Höhe des Weiherwegs (Fischzucht) im Gegensatz zu den Varianten 1A und 1B in östliche Richtung ab. Sie führt anschließend südöstlich des Bahnhofs Hausen und des Geländes eines dort ansässigen Supermarkts vorbei und wird mit einem Brückenbauwerk über die Bahnlinie überführt. Anschließend wird die Straße über zwei Feldwege und den Schacherbach in getrennten Bauwerken überquert. Danach verläuft die Trasse durch die Zone II des Wasserschutzgebiets Salgen (Nr. 2210782800055) kreuzt danach die MN 2 (Mattsieser Straße), führt von dort östlich am Gewerbegebiet Hausen vorbei in Richtung Norden und wird an die St 2026, welche im Jahr 2016 als Nordumfahrung Hausen umgebaut wurde, angeschlossen. Von dort verläuft die Variante 2 weiter auf der bestehenden, jedoch wegen dem erheblich höheren Verkehrsbedarf baulich anzupassenden Trasse der St 2026 in Richtung des Kreisverkehrs nahe des Viehweidhofs, wo die Variante 2 den Anschluss an die Bestandstrasse der B 16 vorsieht.

3.2.3 Abwägung

Insgesamt gesehen ist die Plantrasse den anderen Varianten vorzuziehen. Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen der von ihm in Betracht gezogenen Trassenvarianten unter den rechtlich relevanten Aspekten untersucht. Im Einzelnen wird auf die Darstellung im Erläuterungsbericht (Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 46 – 49, Unterlage 1) verwiesen. Das Ergebnis sowie die tragenden Gründe für die Wahl der Plantrasse sind nachvollziehbar und überzeugend.

Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Planfeststellungsvariante den anderen Varianten vorzuziehen.

So spricht für die im Vergleich zur Variante 2 nur halb so lange Plantrasse wie auch für die Variante 1B der deutlich geringere Flächenverbrauch (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 40, Unterlage 1). Auch hat die Plantrasse (wie auch die Variante 1B) auf Grund ihrer geringeren Länge im Vergleich zur Variante 2 im Betrieb geringere Treibhausgasemissionen in Bau und Betrieb zur Folge und stellt einen in Summe quantitativ geringen Eingriff in die Belange von Rechteinhabern an Grundeigentum dar (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 32, Unterlage 1). Ferner bedingt die Variante 2 im Vergleich zur Plantrasse und der Variante 1B einen deutlich größeren Eingriff in das Landschaftsbild, der neben der deutlichen Mehrlänge vor allem aus der Dammlage resultiert, die zur Wahrung der wasserrechtlichen Belange wegen der Kreuzung der Zone II des Wasserschutzgebiets Salgen (Nr. 2210782800055) erforderlich wäre (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 41 und 47, Unterlage 1). Bei allen Varianten vergleichbar ist die Verkehrswirksamkeit, wobei aber für die Variante 2 zusätzlich auf der bisherigen Trasse der B 16 in der Ortsdurchfahrt verkehrsberuhigende Maßnahmen erforderlich wären (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 33, Unterlage 1 sowie Verkehrsuntersuchung Prof Dr. Kurzak vom 06.08.2018, S. 17, Unterlage 22). Infolge ihrer größeren Länge bedeutet die Variante 2 zudem einen größeren Eingriff in die Möglichkeit, die Flur außerhalb von Hausen zur Erholung zu nutzen, weil in Summe eine größere Fläche von der Erholungsnutzung abträglichen Lärmimmissionen betroffen wäre (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 38, Unterlage 1). Für die Plantrasse spricht ferner, dass sie im Vergleich zu den anderen Varianten 1B und 2 einen geringeren Eingriff für das Schutzgut Boden zur Folge hat. So wären bei der Variante 2 im Osten Böden mit hoher Ertragsfunktion für die Landwirtschaft betroffen, die über eine hohe Regler- und Speicherfunktion verfügen, wohingegen die im Westen im Bereich der Plantrasse befindlichen Böden im Vergleich dazu von geringerer Wertigkeit sind (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 39, Unterlage 1). Die wasserrechtlichen Belange sind bezogen auf die Varianten 1A und 2 als variantenneutral zu bewerten, weil keine der Varianten hier eindeutig vor- oder nachteilhaft ist. Die Varianten 1A und 1B verlaufen in einem Bereich, der vor allem durch eine hohe Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag gekennzeichnet ist, wohingegen die Variante 2 durch einen Eingriff in die Zone II des Wasserschutzgebiets Salgen (Nr. 2210782800055) gekennzeichnet ist (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021,

S. 40, Unterlage 1). Variante 1B ist durch den durch die Unterführung bedingten Eingriff in den grundwassergeprägten Boden eindeutig nachteilhaft mit Blick auf die wasserrechtlichen Belange. Für die Plantrasse sprechen zuletzt auch wirtschaftliche Aspekte, da bei ihr weniger als die Hälfte der Kosten der Variante 1B und nur ca. 75% der Kosten der Variante 2 anfallen (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 44, Unterlage 1).

Aus naturschutzfachlicher Sicht bringen beide Varianten zwangsläufig Beeinträchtigungen mit sich. Die Plantrasse greift in den im Vergleich zur bei der Variante 2 im Westen betroffenen Flur ökologisch wertvolleren Bereich zwischen der Mindel und der Östlichen Mindel ein (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 38 und 39, Unterlage 1). Für die Plantrasse spricht jedoch, dass hier anders als bei der Variante 2 der Waldbereich östlich von Hausen frei von Beeinträchtigungen bleibt (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 38 und 41, Unterlage 1). Die Inkaufnahme des naturschutzfachlich größeren Eingriffs durch die Plantrasse ist jedoch bei Abwägung mit den für die Plantrasse streitenden und dargestellten Interessen nicht zu beanstanden.

3.2.3 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Plantrasse (Variante 1A) nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug vor den anderen Trassenvarianten gegeben.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Der Vorhabenträger hat sich bei der Planung an den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012, orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse geben den Stand der Technik wieder.

Die B 16 ist der zweithöchsten nationalen Verbindungsfunktionsstufe (VFS II) nach der Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN) zugeordnet und bildet eine wichtige Nord-Süd-Verbindung für den überregionalen Verkehr im südwestlichen Bereich von Bayern. Für den Ausbau wird trotz der VFS II ein Regelquerschnitt von 11 m (RQ 11) nach Entwurfsklasse (EKL) 3 angewendet. Die Wahl des RQ 11 unter Verzicht auf den eigentlich einschlägigen RQ 11,5+ für die Entwurfsklasse 2 konnte im Einklang mit Ziffer 3.2 der RAL erfolgen, weil es sich vorliegend um eine Straße der VFS II handelt, für die eine Verkehrsbelastung von weniger als 8.000 KFZ/24h prognostiziert ist. Dieser Querschnitt genügt den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und führt zugleich zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)).

Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)), wobei insbesondere das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll (LEP 4.2 Abs. 1 (G)). Das Vorhaben entspricht diesen Vorgaben, da es sich auf eine Bundesfernstraße bezieht und neben der Entlastung der Innerortslage von den verkehrsbedingten Belastungen vor allem auch die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes im betroffenen Bereich der B 16 durch eine Verkürzung der Fahrtstrecke und der Fahrtzeit erhöht.

Den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs ist durch den abweichenden Regelquerschnitt (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.III.3.3), die (naturschutzrechtlich vorgeschriebene) Beschränkung des Eingriffs auf das unvermeidbare Maß sowie die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen (vgl. LEP 1.1.3 (G)).

Das Vorhaben steht auch mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans für die Region Donau-Iller (RP 15) in Einklang. Das Vorhaben dient dazu, die im Regionalplan der Region Donau-Iller in den Ziffern RP 15 B IX 2.1.1 (Z) und RP 15 B IX 2.3.2 (Z) festgelegten Ziele zu erreichen. Es sorgt durch die Verlagerung des bisher durch die Ortslage fließenden Verkehrs auf die außerorts situierte neue Trasse dafür, dass die Verkehrsverhältnisse in der vom Durchgangsverkehr belasteten Ortsdurchfahrt von Hausen verbessert werden (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer C.III.2) und dass die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren Krumbach (Schwaben) und Mindelheim verbessert wird. Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung zu erwarten.

Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine in gleichem Maße zu gewichtenden überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben steht im Einklang mit den städtebaulichen Belangen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm soweit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass für den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Danach sind Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich nur

beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen bestehender Straßen vorzusehen. Bei dem plangegegenständlichen Bauvorhaben handelt es um den Neubau einer Straße. Das Vorhaben unterliegt somit dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV, die Grenzwerte des § 2 der Verordnung sind einzuhalten.

Die Grenzwerte betragen

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A)tags,
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Die Art der vorgenannten Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach der vorhandenen tatsächlichen Bebauung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Nach § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm zugrunde gelegt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.11.2010, Az. 4 BN 28/10, Rn. 3 sowie BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, Rn. 27 – jeweils juris).

Das Staatliche Bauamt Kempten hat schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (Unterlage 17). Grundlage dieser Untersuchungen ist die vom Antragsteller in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr. Kurzak vom 06.08.2018 für das Prognosejahr 2035 (Unterlage 22). Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte auf Grundlage der 16. BImSchV sowie der "Richtlinien für

den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 2019 (RLS-19). Schalltechnisch untersucht wurde die Fischzucht (Gewerbe mit Wohnnutzung), der Aussiedlerhof südwestlich des Ortes Hausen (ebenfalls Gewerbe mit Wohnnutzung) und der der Plantrasse nächstgelegene Bereich des Ortes Hausen am südlichen Ortseingang von Hausen. Als Ergebnis stellt die schalltechnische Untersuchung fest, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den untersuchten Immissionsorten eingehalten werden (vgl. Erläuterungen zur immissionstechnischen Untersuchung vom 21.12.2021, S. 7, Unterlage 17).

Die Planfeststellungsbehörde teilt das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen. Die schalltechnische Untersuchung bezieht alle relevanten Immissionsorte ein und bewertet deren Schutzwürdigkeit zutreffend. Sie berechnet die zu erwartenden Immissionsbelastungen ferner auch anhand der prognostizierten Verkehrsbelastungen. Fachliche Bedenken gegen die schalltechnische Untersuchung bestehen nicht. Eine Verpflichtung zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen besteht daher nicht.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Diese Vorgaben werden durch das Vorhaben eingehalten (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 87, Unterlage 1, sowie Erläuterungen zur immissionstechnischen Untersuchung vom 21.12.2021, S. 11, Unterlage 17). Das zur Bestimmung der Belastungen angewendete, in den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) – Fassung 2020 beschriebene Verfahren begegnet keinen Bedenken. Die in den RLuS vorgesehenen Anwendungsvoraussetzungen (unter anderem Mindestverkehrsstärke, Mindestgeschwindigkeit, maximale Höhendifferenzen zwischen Straße und Gelände, maximale Längsneigung, lückenhafte Randbebauung, Gebäudeabstand und –breite) sind gegeben.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes im Einklang.

6.1 Straßenentwässerung / Bauausführung

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt mittels Straßenlängs- und -querneigung über die begrünte Böschung. Anschließend versickert das Wasser im anstehenden (gewachsenen) Gelände großflächig (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 65, Unterlage 1).

Bedenken gegen die vorgesehene Art der Straßenentwässerung bestehen nicht. Die geplante Entwässerung entspricht den fachlichen Vorgaben des Merkblatts DWA-M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser. Die in Form der Versickerung über bewachsenen Oberboden gegebene Behandlung des Oberflächenwassers schließt unzulässige nachteilige Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser aus, indem Schmutzstoffe zurückgehalten und gespeichert oder abgebaut werden. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung wurde nachgewiesen. Für dieses Entwässerungskonzept ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

6.2 Gewässerausbau

Im Zuge der als Teil des Vorhabens vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme 12 V ist der Einbau jeweils beidseitiger Trockenbermen, der Rückbau des bestehenden Tosbeckens und der Umbau der vorhandenen Sohlrampe in eine Sohlgleite mit einer Neigung von 1 : 30 im Bereich des Brückenbauwerks am Schaucherbach (Bau-km 1+680) vorgesehen. Ferner sollen entlang der Brückenbegrenzungswände im Bereich des Brückenbauwerks an der Östlichen Mindel (Bau-km 0+103) zur Vermeidung von Beeinträchtigung von Wanderungsbeziehungen für die Fauna ebenfalls beidseitig Trockenbermen eingebaut werden (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 91, Unterlage 1).

Sowohl Schaucherbach als auch Östliche Mindel stellen nach Einschätzung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Kempten keine Gewässer von untergeordneter Bedeutung dar. Die geplanten Baumaßnahmen beinhalten wesentliche Umgestaltung der Gewässer im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG und sind damit gestattungspflichtig gemäß § 68 Abs. 1 WHG. Diese Gestattung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung mitumfasst. Die Ausbaumaßnahme konnte gestattet werden, da unter Beachtung der in Ziffer A.IV ent-

haltenen Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) nicht erfolgt und das Vorhaben auch andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Insbesondere bleiben natürliche Rückhalteflächen erhalten, das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften werden bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers werden vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

6.3 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch die Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u. a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt.

Im Planungsbereich und in unmittelbarer Umgebung sind keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen bekannt. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar. So kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit zumutbarem Aufwand nicht vermeidbar. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt werden durch die vorgesehene breitflächige Versickerung deutlich gemindert. Wägt man die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens (Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung, Belastung

durch die Herstellung und Unterhaltung des Planvorhabens) mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Maßnahme ab, überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

7. Naturschutz, Landschaftspflege, Habitat- und Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege, Habitat- und Artenschutz vereinbar.

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulasträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Er hat den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen.

Das Vorhaben erfüllt mit der vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitplanung die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG) sind in der vorliegenden Planung beachtet. Insbesondere verbleibt kein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG.

Im Rahmen der Planfeststellung ist v. a. die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu überprüfen (vgl. § 17 BNatSchG). Die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) enthalten (Unterlage 19). Sie gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten, zeigt unter Berücksichtigung der projektbezogenen Wirkfaktoren die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden und entwickelt ein naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich vorhabenbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie

- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden soweit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1.1 und Unterlage 9) verwiesen. Der LBP beinhaltet eine Kombination aus Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die LBP wurde, auch nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgearbeitet.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls im LBP dargestellt (vgl. LBP vom 21.12.2021, S. 57 ff., Unterlage 19). Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (Unterlage 9) sowie das im Textteil des LBP (Unterlage 19.1.1) beschriebene Maßnahmenkonzept kompensieren.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächenbezogenen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich bzw. Ersatz abgeleitet. Der Vorhabenträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau

durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden in Unterlage 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen der LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 145.363 Wertpunkten für flächenbezogene bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume, Boden und Wasser. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 145.363 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung ist daher gegeben. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabenträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang. Das Landschaftsbild wird durch die (temporäre) Rodung gewässerbegleitender Gehölzbestände sowie eines Einzelbaums beeinträchtigt, die das Landschaftsbild mit prägen. Mittelfristig können diese Effekte durch Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden. Das Ausgleichskonzept wurde von der höheren Naturschutzbehörde geprüft und im Grundsatz für angemessen und sachgerecht gehalten.

Die Forderung, die in den Antragsunterlagen falsch angegebene Rechtsgrundlage für das Verbot der Verfüllung von Bodensenken im Außenbereich zu korrigieren (Art. 16 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG), wird zurückgewiesen. Entscheidend ist, dass das Vorhaben die Vorgaben des Naturschutzrechts vollumfänglich einhält. Dies ist der Fall. Die Korrektur der Rechtsgrundlage für eine in den Antragsunterlagen falsch angegebene, aber in den Antragsunterlagen tatsächlich berücksichtigten naturschutzrechtlichen Vorgabe kann daher unterbleiben. Der Abstand der Obstbäume im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 7 G ist den Planunterlagen entnehmbar (vgl. Unterlage 9.2.1 – Abstand zwischen 10 m und etwa

25 m vom Fahrbahnrand), sodass auch dahingehend keine Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich ist.

Im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung werden die Nebenstimmungen unter Ziffer A.V festgesetzt. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1 wird die gesetzliche Anforderungen aus § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG sichergestellt. Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.2 entspricht dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsgebot und stellt dessen Umsetzung sicher. Der Nebenbestimmung in Ziffer A.V.4 fußt auf § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG, sie soll die Eignung der Ausgleichsmaßnahmen zur gleichartigen Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushalts sowie zur landschaftsgerechten Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbilds sicherstellen. Den Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.V.5 und A.V.6 liegt § 17 Abs. 6 und 7 BNatSchG zu Grunde.

7.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung oder Beseitigung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen, insbesondere auch für die Eingriffe durch die Brückenbauwerke an den Binnengewässern Östliche Mindel und Schaucherbach (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen vor und die Erteilung der Ausnahme kann bei pflichtgemäßer Ermessensausübung erfolgen. Ein überwiegendes Interesse an der Verwirklichung besteht angesichts der mit dem Vorhaben verbundenen, insbesondere unter Ziffer C.III.2 erläuterten, überwiegenden öffentlichen Interessen. Gleichermaßen geeignete, aber wenige eingriffsintensive Alternativen sind nicht gegeben, vgl. insbesondere Ausführungen unter Ziffer C.III.3.2.

7.3 Habitatschutz

Im Nordwesten des Vorhabens in ca. 2,7 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet 7628-301 „Riedellandschaft-Talmoore“. Das Vorhaben führt nicht zu einer Beeinträchtigung dieses Schutzgebiets, da es weder innerhalb des FFH-Gebiets liegt noch Auswirkungen des Vorhabens bis in das FFH-Gebiet reichen.

7.4 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des europäischen und nationalen Artenschutzrechts vereinbar.

7.4.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

7.4.1.1.1

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das

Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

7.4.2 Wahrung der Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlage 19.1.3 (saP). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 sowie BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 – jeweils juris). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.1.3) entspricht den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Berücksichtigung in der saP finden sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind. In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen untersucht die saP, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabenbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG bedarf es für das Vorhaben nicht.

Mehrere Fledermausarten und der Biber sind als FFH-Anhang-IV-Arten durch das Vorhaben betroffen. Ferner sind durch das Vorhaben auch europäische Vogelarten i.S. v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betroffen. Bei den durch das Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen weiterhin erhalten bzw. wird nicht verschlechtert. Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind ebenfalls nicht gegeben. Auch wird das Risiko des Verletzens und des Tötens von Individuen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Wesentlich ist hierfür die Einhaltung bestimmter Vorgaben. So sind im Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober bauliche Maßnahmen an den Brücken nur tagsüber durchzuführen und nachts ist auf die Beleuchtung der Brücken zu verzichten (landschaftspflegerische Maßnahme 1 V). Zugunsten der Brutvogelarten besteht zudem eine Bauzeitbeschränkung: Ist ein Baubeginn nach Beginn der Brutzeit absehbar, müssen im Voraus im Bereich des Baufelds Flatterbänder angebracht werden, um bodenbrütende Vogelarten zu vergrämen, und bei Unterbrechungen von über 7 Tagen oder Baubeginn während der Brutzeit ist ein erneuter Baubeginn erst zulässig, wenn im Fall der Brut diese Brut abgeschlossen ist (landschaftspflegerische Maßnahme 2 V). Weiter sind die Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen und nur ausnahmsweise bei Nichtbetroffensein einer Brut nach Freigabe durch einen Ornithologen innerhalb der Brutzeit zulässig (landschaftspflegerische Maßnahme 3 V). Unter anderem zur Erhaltung der besonderen Habitatfunktion sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Maßnahmenkomplexes 5 V die landschaftspflegerischen Einzelmaßnahmen 5.1 V, 5.2 V und 5.3 V vorgesehen, die nördlich und südlich der geplanten Querung der Mindel den Schutz von Gewässerbegleitgehölzen und von zwei Einzelbäumen westlich der geplanten Querung über den Schaucherbach durch Baufeldbegrenzungsmaßnahmen vorsehen. Zugunsten der Fledermäuse werden weiterhin Kollisionsschutzwände an den Gewässerquerungen errichtet (landschaftspflegerische Maßnahme 10 V) und stufige Gehölze entlang der Querung der Östlichen Mindel gepflanzt (landschaftspflegerische Maßnahme 11 V). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wanderbeziehungen der Fauna werden beidseitige Trockenbermen in die Brückenbauwerke über den Schaucherbach und die Östliche Mindel integriert (landschaftspflegerische Maßnahme 12 V). Zu Gunsten des Erhalts von Flächen mit besonderer Habitateignung wird eine direkt an der östlichem Mindel anliegende Fläche mit einer Größe von 0,78 ha aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackernutzung) genommen und als Ausgleichsfläche in extensiv genutztes Grünland (Biotoptyp G213) überführt (landschaftspflegerische Maßnahme 13 A). Eine weitere Fläche von 0,27 ha, die direkt an der Mindel anliegt, wird ebenfalls aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Ausgleichsfläche in einen gewässerbegleitenden Gehölzbestand mit Hochstaudensaum (Zielbiotoptyp L533-WA91F0) überführt, der sich langfristig zu einem Hartholzauwald entwickeln soll (landschaftspflegerische Maßnahme 14 A). Der für ein Paar der Goldammer verlorene Lebensraum wird durch die Schaffung eines Ersatzlebensraums durch die Anlage von Heckenstrukturen als Bruthabitat

sowie extensiv genutztem Grünland auf einer bestehenden Ökokontofläche („Hausener Moos Ost, MN30“, Gesamtgröße 4,7342 ha) ausgeglichen (landschaftspflegerische Maßnahme 15 A_{CEF}). Der für ein Paar der Feldlerche verlorene Lebensraum wird durch die Schaffung eines Ersatzlebensraums durch die Etablierung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen auf einer Ackerfläche von ca. 1 ha ausgeglichen (landschaftspflegerische Maßnahme 16 A_{CEF}). Als Kompensation für den Verlust des Lebensraumes für ein Brutpaar der Wiesenschafstelze dient ein Ersatzlebensraum auf einer bestehenden Ökokontofläche („Hausener Moos Ost, MN30“, Gesamtgröße 4,7342 ha), der aus degeneriertem Niedermoorbereichen mit Feuchtmulden und Grünlandnutzung besteht (landschaftspflegerische Maßnahme 17 A_{CEF}). Zuletzt wird durch diese bereits bestehende Ökokontofläche auch ein Ausgleich für Wiesenbrüter, Weißstorch, Amphibien sowie Tagfalter, Heuschrecken und Libellen bereitgehalten (landschaftspflegerische Maßnahme 18 A).

Im Einzelnen wird insbesondere auf den landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1.1, die Maßnahmenblätter zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.3) sowie auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 19.1.3 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensations- und funktionserhaltenden Maßnahmen den Anforderungen des Naturschutzgesetzes wie auch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.

Die in diesem Beschluss im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung festgesetzte Nebenbestimmungen zum besonderen Artenschutz unter den Ziffern A.V.3 und A.V.2 (betreffend die Zauneidechse) dienen der Optimierung und Überwachung der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffenden Maßnahmen.

7.4.3 Relevante Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ihr Vorkommen ist potentiell möglich:

Säugetiere:

Biber

Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus

Reptilien:

Zauneidechse

Amphibien:

Kleiner Wasserfrosch

Europäische Vogelarten:

Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Wiesenschafstelze

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur saP (Unterlage 19.1.3) verwiesen. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH –Richtlinie sind mangels geeigneter Lebensräume bzw. mangels natürlichen Vorkommens bestimmter Arten nicht betroffen.

Aufgrund der im Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen Maßnahmen zum Artenschutz wie auch der angeordneten Nebenbestimmungen sind für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen. Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des § 3 Abs.1 S.2 FStrG zu genügen.

8. Klimaschutz

Bei der Abwägungsentscheidung wurden die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) berücksichtigt. Das Berück-

sichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche treibhausgasrelevanten Auswirkungen das Vorhaben hat, welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben und diese bei der zu treffenden Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7/21, Rn. 82 ff. – juris). Das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes zulässig. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.IV.8 verwiesen.

9. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

9.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) verwiesen. Diese Inanspruchnahme (dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 4,97 ha und temporäre Inanspruchnahme von ca. 1,34 ha Fläche, vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 78, Unterlage 1) beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen sind aber nicht so erheblich, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum zu erwarten ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabenbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wird vorliegend bereits durch den reduzierten, vom Regelfall abweichenden Regelquerschnitt erreicht (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.III.3.3). Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

9.2 Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

Belange der Forstwirtschaft sowie der Jagd werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Die Belange der Fischerei werden durch die Nebenbestimmungen in Ziffer A.VI.3 gewahrt (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.IV.9).

10. **Denkmalpflege**

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes vor.

Das Bodendenkmal „Burgstall des hohen Mittelalters (Hausen), Nr. D-7-7828-0022“, das sich in einer Entfernung von ca. 60 m von der künftigen Trasse befindet, wird vom Vorhaben auch bei Berücksichtigung der temporär für die Baumaßnahmen in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht beeinträchtigt. Der zwischen Baumaßnahme bzw. Vorhaben und dem Bodendenkmal liegende Abstand gewährleistet dies.

Den Belangen des im Umgriff des Vorhabens vermuteten Bodendenkmals „Gemeinde Salgen, Landkreis Unterallgäu, Mittelalterliche Siedlung und Infrastruktur, Inv.Nr. V-7-7828-0009“ werden durch die nach pflichtgemäßer Ermessensausübung in Ziffer A.VI.1 zu diesem Zweck getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung bekannt werden, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Nebenbestimmungen in Ziffer A.VI.1 vorgesehenen Maßgaben.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich

die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

11. Grundstückszufahrten

Die Auflage in Ziffer A.VI.2 dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. § 8a FStrG i. V. m. Art. 17 BayStrWG).

12. Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belange der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu hat zum Vorhaben aus kommunaler und staatlicher Sicht Stellung genommen. In kommunaler Hinsicht wird der Abstufung von Teilen der bisherigen Bundesstraße 16 zur Kreisstraße unter der Bedingung zugestimmt, dass der Freistaat Bayern die notwendigen Maßnahmen durchführt, damit die zu übernehmenden Straßenteile mit Nebenanlagen und dem Brückenbauwerk den ausreichenden Ausbau- und Unterhaltszustand bei der Übernahme aufweisen. Im staatlichen Bereich wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben für die geplante Niederschlagswasserbeseitigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfe, weil eine erlaubnisfreie Versickerung gemäß § 2 Nr. 3 der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung ausgeschlossen sei. Weiter weist das Landratsamt darauf hin, dass die im Bereich des Brückenbauwerks am Schauerbach vorgesehene Umgestaltung der vorhandenen Sohlrampe zu einer Sohlgleite ein planfeststellungsbedürftiger Gewässerausbau sei. Auch sei der Bahnübergang der Bahnlinie Günzburg – Mindelheim bei Bahn-km 47,497 wegen der vorgesehenen Überführung der geplanten Ortsumfahrung über die Bahnlinie durch ein Brückenbauwerk mit einer Bahnübergangssicherungsanlage durch Halbschranken zu sichern.

Die geplante Niederschlagswasserbeseitigung bedarf keiner Erlaubnis. Ein genehmigungspflichtiger Benutzungstatbestand im Sinne des §§ 8 Abs. 1, 9 WHG

liegt nicht vor, da es sich bei der vorgesehenen breitflächigen Versickerung über die Böschungen mangels gezielter Sammlung nicht um eine Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser handelt. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die an das Vorliegen einer Benutzung in Form der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser anknüpft (§ 1 NWFreiV), ist daher nicht anwendbar.

Bei der vorhabenbedingten Abstufung von Teilen der bisherigen Bundesstraße 16 zur Kreisstraße waren sich der Vorhabenträger und das Landratsamt Unterallgäu im Erörterungstermin darüber einig, dass sich die vom Landkreis Unterallgäu zu übernehmenden Straßenteile der bisherigen Bundesstraße 16 in einem ausreichenden Ausbauzustand befinden und dass die in geringem Umfang noch ausstehenden Unterhaltsarbeiten vom Vorhabenträger durchgeführt werden. Im Hinblick auf die als Gewässerausbau zu qualifizierende Herstellung der Sohlrampe wird auf die Ausführungen unter den Ziffern A.IV und C.III.6.2 verwiesen.

Die technische Sicherung des Bahnübergangs der Bahnlinie Günzburg – Mindelheim bei Bahn-km 47,497 erfolgt durch Halbschranken (vgl. Regelungsverzeichnis vom 21.12.2021, lfd. Nr. 7.8_03 auf S. 70, Unterlage 11 sowie Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, Ziffer 4.6, S. 60, Unterlage 1).

2. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben weist darauf hin, dass infolge des Vorhabens eine Flurneuordnung in Form eines Unternehmensverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgenommen werden sollte, um die Eingriffe in die Agrarstruktur und das ländliche Wegenetz abzumildern.

Die Flurneuordnung in Form eines Unternehmensverfahrens hat bereits begonnen. Der zur Durchführung des Unternehmensverfahrens nach § 87 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz erforderliche Antrag der Enteignungsbehörde liegt vor. Das Landratsamt Unterallgäu hat den Antrag mit Schreiben vom 12.05.2022 an das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben gestellt.

3. Bayerischer Bauernverband (BBV)

Der BBV bedauert, dass erneut Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen und darüber hinaus landwirtschaftliche Grundstücke zerschnitten würden. Die hierdurch teilweise entstehenden Grundstückszuschnitte hätten

zur Folge, dass deren Bewirtschaftung wirtschaftlich wesentlich schlechter und umständlicher ausfalle, was einen großen Schaden für die betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer darstelle. Auch führe das Vorhaben zu längeren Anfahrtsstrecken zu einigen landwirtschaftlichen Grundstücken. Zum Ausgleich dieser Durchschneidungsschäden und der Mehrwege sei daher eine Entschädigung zu gewähren.

Die mit dem Vorhaben verbundenen, vorstehend insbesondere unter den Ziffern C.III.2 und C.III.3.2 erläuterten öffentlichen Interessen überwiegen das Interesse der Landwirtschaft, die Flächen von jeglicher nachteilhaften Belastung durch das Vorhaben freizuhalten. Unvermeidbare Bewirtschaftungsnachteile sind daher im Entschädigungsverfahren geltend zu machen (BayVGH, Urteil vom 30.09.2009, Az. 8 A 05.40050, Rn. 139 – juris).

4. Regierung von Schwaben, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird angeregt, eine Unternehmensflurbereinigung zur Verringerung der Durchschneidungsschäden und zur Verbesserung der in Mitleidenschaft gezogenen Flächenstruktur durchzuführen. Im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen 6 G bis 9 G entlang der Trasse solle geprüft werden, ob es möglich ist, diese Flächen mit Wertpunkten zu versehen und damit eine Reduzierung des Ausgleichsflächenumfangs zu erreichen. Ferner seien in den Antragsunterlagen wie auch im Planfeststellungsbeschluss wegen des Flächenumfangs des Vorhabens sowie des Befahrens der Böden mit schweren Fahrzeugen über einen längeren Zeitraum ein Bodenschutzkonzept mitsamt einer bodenkundlichen Baubegleitung vorzusehen.

Eine Unternehmensflurbereinigung wird durchgeführt (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.IV.2). Die Durchführung einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung wurde vom Vorhabenträger zugesichert. Eine Reduzierung des Ausgleichsumfangs durch die Zuordnung von Wertpunkten für die Ausgleichsmaßnahmen 6 G bis 9 G ist vorliegend nicht möglich. Voraussetzung für diese von der BayKompV in § 8 Abs. 4 Satz 1 grundsätzlich vorgesehene Möglichkeit ist die Eignung der Maßnahme zum Ausgleich bzw. Ersatz des beeinträchtigten Schutzguts. Die Ausgleichsmaßnahmen 6 G bis 9 G sind aufgrund ihrer Nähe zum geplanten Vorhaben nicht geeignet, flächenbezogen bewertbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten oder Lebensräume auszugleichen. Grund

dafür ist die direkte linienhaften Exposition zur Straße und die damit einhergehenden stark funktionsbeeinträchtigenden Randlinieneffekte (vorrangig Lärm- und Schadstoffemission).

5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen weist darauf hin, dass im Zuge von Baumaßnahmen häufig Vermessungszeichen und Grenzzeichen beschädigt oder zerstört würden. Für Arbeiten, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, sei die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vor der Durchführung der Arbeiten zu beantragen. Da Grundstückseigentümer ferner einen Rechtsanspruch darauf hätten, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, wiederhergestellt werden, empfiehlt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen, dass nach Abschluss der Baumaßnahme beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen die Wiederherstellung der Grenzmarken beantragt wird.

Der Vorhabenträger hat die Beachtung der Hinweise sowie die Beantragung einer Abschlussvermessung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nach der Herstellung des Vorhabens zugesichert.

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass im Umgriff des Vorhabens das Bodendenkmal „Gemeinde Salgen, Landkreis Unterallgäu, Mittelalterliche Siedlung und Infrastruktur, Inv.Nr. V-7-7828-0009“ vermutet wird und daher die „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ beachtet werden müssen. Die vorgelegten Belange wurden berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter den Ziffern A.VI.1 und C.III.10 wird verwiesen.

7. Regionalverband Donau-Iller

Der Regionalverband Donau-Iller weist darauf hin, dass die Trasse durch das Vorbehaltsgebiet für Erholung „Mindeltal“ führe, das im in der Fortschreibung befindlichen Regionalplan Donau-Iller in B I 6 G (6) als Grundsatz enthalten sei. Im Vorbehaltsgebiet sei den Belangen der Erholung und des Landschaftsbilds bei

der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen und Umweltbelastungen, insbesondere Lärmemissionen, seien möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In Bereichen mit besonderer Eignung zur Erholung sei deshalb langfristig eine Lärminderung anzustreben.

Der (künftige) Grundsatz in B I 6 G (6) des in der Fortschreibung befindlichen Regionalplans Donau-Iller ist gewahrt. Die Anforderungen, die mit Grundsätzen der Regionalplanung verbunden sind, sind gewahrt. Erforderlich ist, dass der Grundsatz der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen berücksichtigt wird (Art. 1 Abs. 4, Art. 2 Nr. 3 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayLplG). Dies ist hier der Fall. Die Überprüfung vorhandener Alternativen ergibt, dass die vom Vorhabenträger gewählte Planung rechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.III.3.2). Bei der Bewertung der einzelnen Varianten und der daraus basierenden Auswahl der planfestzustellenden Trasse wurden auch die Belange der Erholung und des Landschaftsbildes beachtet (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 38, 41, 66 und 82, Unterlage 1).

8. BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der Bund Naturschutz lehnt den Neubau der Ortsumfahrung Hausen aus Klima- und Naturschutzgründen ab. Es fehle in den Antragsunterlagen an der Ermittlung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Globalklima, weshalb das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei. Es könne nur dann genehmigt werden, wenn es einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leiste. So widerspreche der Neubau der Ortsumfahrung Hausen infolge der bei Bau, Anlage und Betrieb entstehenden negativen Klimabilanz den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Die negativen Auswirkungen der Anlage seien insbesondere relevant, weil das Vorhaben in einen Niedermoorbereich eingreife und durch dessen Zerstörung Kohlenstoffemissionen entstünden. Solche Niedermoorbereiche seien jedoch nach der bayerischen Naturschutz- und Klimaschutzgesetzgebung und dem Landesentwicklungsprogramm Bereiche von besonderer Bedeutung.

In naturschutzrechtlicher Hinsicht spreche gegen das Vorhaben, dass der Bereich des Vorhabens Bodenbrütern diene. So sei bis vor kurzem dort der Kiebitz und andere Bodenbrüter wie Wiesenschafstelze und Feldlerche nachgewiesen worden. Die Realisierung des Vorhabens führe dazu, dass die seit Jahren immer weiter abnehmenden Bestände dieser Bodenbrüter weiter abnähmen, weil ihr

Lebensraum kontinuierlich zerstört würde und das Vorhaben eine weitere Zerstörung des Lebensraums für diese Bodenbrüter bedeute. Im Bereich des Vorhabens befänden sich weiter zahlreiche Gewässer, die als Amphibienlaichplätze genutzt werden. So habe dort der „Kleine Wasserfrosch“ sein Laichgebiet. Nach dem Laichen würden sich nur die Hälfte bis ein Drittel der Alt-Amphibien in die Sommerlebensräume zurückziehen, der größere Rest verbleibe im Umfeld der Gewässer und damit im Bereich des Vorhabens. Dies gelte auch für die Hüpferrlinge. Nachdem das Vorhaben eine neue Zerschneidung des Mindeltals beinhalte, käme es auf der neuen Straße zu erheblichen zusätzlichen Tötungen von Amphibien.

Zuletzt sei vom Vorhaben Abstand zu nehmen, da es im Bereich des Überschwemmungsgebiets der Mindel liege und diese Flächen im Sinne des Vorsorgegebots nicht weiter bebaut werden sollten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Pflicht zur genaueren Behandlung der Klimaschutzvorgaben in den Antragsunterlagen bestand nicht. Die Faktoren des Vorhabens, die wesentlichen Einfluss auf das Klima haben oder haben können (z. B. Umfang der Inanspruchnahme von Böden, Art und Zustand der in Anspruch zu nehmenden Böden, vorherrschende und künftige Verkehrsbelastung, Umfang der dem Eingriff gegenüberstehenden Ausgleichsmaßnahmen), sind in den Antragsunterlagen enthalten.

Die klimaschutzwirksamen Emissionen durch das Vorhaben wurden auf dieser Grundlage im Wege einer Worst-Case-Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde ermittelt. Das Vorhaben verursacht im Vergleich zum Prognosenullfall, wenn also die Straße bleibt wie sie ist, eine Einsparung von täglich 2,4 Tonnen und jährlich 876 Tonnen CO₂-Äquivalente.

Zur Ermittlung herangezogen wurde die auch den Ermittlungen zum Bundesverkehrswegeplan zugrundeliegende Studie „Treibhausgas-Emissionen durch Infrastruktur und Fahrzeuge des Straße-, Schienen und Luftverkehrs sowie der Binnenschifffahrt des Öko-Institut e.V. im Auftrag des Umweltbundesamts aus dem Mai 2013 in Form der 3., korrigierten Fassungen aus dem Jahr 2015 („THG-Studie“, vgl. Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan 2030, S. 160). Diese Studie hat anhand einer orientierenden Stoffstromanalyse die Treibhausgasemissionen, die durch den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb der Infrastruktur sowie die Herstellung und den Unterhalt der Fahrzeuge für (u.a.) den

Straßenverkehr verursacht werden, ermittelt und in Form von Personenkilometern bzw. Tonnenkilometern beschrieben (vgl. THG-Studie, Seite 2). Die Ermittlung bezog sich dabei auf die Datenlage des Jahres 2008 (vgl. THG-Studie, Seite 2).

Zu beachten ist, dass diese Studie Emissionen berücksichtigt, die nach den Vorgaben der Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen sind. So berücksichtigt die Studie die Emissionen, die bei der Rohstoffgewinnung, deren Transport und deren Verarbeitung zu Grundmaterialien wie z.B. Beton, Stahl und Kupfer entstehen (vgl. THG-Studie, S. 7), die nach den Vorgaben der Rechtsprechung jedoch gerade nicht dem Infrastruktur-Vorhaben (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2020, Az. OVG 11 A 7.18, Rn. 54 und 58 – juris) und damit dem Verkehrssektor zugerechnet werden können, sondern entsprechend der Systematik des KSG dem Sektor Industrie zuzurechnen sind (vgl. auch Anlage 1 zum KSG und die danach zur Abgrenzung heranzuziehenden Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats (Common Reporting Format – CRF) nach der Europäischen Klimaberichterstattungsverordnung, Tabelle 9, Zeile 23 exemplarisch für die Straßenasphaltierung, die dort dem Sektor Industrie hinzugerechnet wird).

Deswegen und wegen den seit 1995 sinkenden Emissionen bei PKW (vgl. Pressemitteilung „Emissionen des Verkehrs“ des Umweltbundesamts vom 06.06.2021), die somit auch die bei Bau, Unterhaltung und Betrieb anfallenden Emissionsmengen senken (z. B. durch den Einsatz emissionsärmerer Baumaschinen), ist davon auszugehen, dass die Emissionen tatsächlich niedriger ausfallen als in dieser Studie zugrunde gelegt.

In der THG-Studie werden die THG-Emissionen aufgeschlüsselt und jeweils getrennt dargestellt für den Personenverkehr und den Güterverkehr (vgl. THG-Studie, S. 52, Tabelle 25 sowie S. 55, Tabellen 26 und 27). Auf dieser Grundlage wurde berechnet, wie der Unterschied der CO₂-Äquivalente zwischen dem Prognosenullfall und dem Planfall, dass das Vorhaben wie beantragt verwirklicht wird, ausfällt.

Bei der Vergleichsberechnung wurde entsprechend der Verkehrsuntersuchung von einem Schwerlastanteil von 11 % an der DTV ausgegangen (vgl. Verkehrsuntersuchung B 16 Ortsumfahrung Hausen Prof Dr. Kurzak vom 06.08.2018, Ziffern 4.1 und 5, Unterlage 22).

Für den Prognosenullfall ergibt sich eine Tagesemissionsmenge von 39,03 Tonnen CO₂-Äquivalente am Tag bzw. 14.245,95 Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr.

Davon entfallen je Tag 2,81 Tonnen auf den Personenverkehr und 36,22 Tonnen auf den Schwerlastverkehr. Ermittelt wurde zunächst die Menge der CO₂-Äquivalente für die einzelnen Streckenabschnitte mit gleicher DTV (vgl. Verkehrsuntersuchung St 2381 Prof Dr. Kurzak vom 18.09.2017, Plan 2, Unterlage 1.2T). Dafür wurden für PKW die in der THG-Studie für die Positionen „Fahrbetrieb (inkl. Vorkette)“, „Bau/Unterhalt Infrastruktur“ und „Betrieb Infrastruktur“ angegebenen Emissionsmengen addiert (155,5 g/Pkm). Dieser Wert wurde sodann mit der jeweils vorherrschenden DTV (entspricht beim Personenverkehr 89 % des im Gutachten angegebenen DTV-Werts für den einzelnen Abschnitt) und dessen Kilometerlänge multipliziert.

Für den Schwerlastverkehr wurde mangels Kenntnis der im konkreten Fall herrschenden Verkehrszusammensetzung im Sinne eines Worst-Case-Szenarios unter den zur Verfügung stehenden Daten jeweils die höchsten Emissionen an CO₂-Äquivalenten angesetzt, sodass die Berechnung davon ausgeht, dass der Schwerlastverkehr ausschließlich aus Solo-LKW zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen besteht. Auch für den Schwerlastverkehr wurde sodann wie beim Personenverkehr die für „Fahrbetrieb (inkl. Vorkette)“, „Bau/Unterhalt Infrastruktur“ und „Betrieb Infrastruktur“ angegebenen Emissionsmengen addiert (404,3 g/tkm). Unterstellt wurde im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes sodann, dass jede Schwerlastverkehrsbewegung in der DTV die maximale Emissionsmenge mit sich bringt. Angesetzt wurde also für den Güterverkehr immer der vorgenannte Solo-LKW, jedoch mit einem (rein fiktiven) Gesamtgewicht von 40 Tonnen, der je Kilometer 16.172 g CO₂-Äquivalente emittiert.

Dabei ergaben sich folgende Emissionsmengen für den Prognosenußfall (angegeben in CO₂-Äquivalenten):

Abschnitt	Länge	DTV	Emissionen Personenverkehr pro Tag	Emissionen Güterverkehr pro Tag
Bestandstrasse der B 16 vom Beginn der geplanten Baumaßnahme (geplanter Bau-km 0+000) bis Bahnlinie	0,28 Km	9.600	0,37 Tonnen	4,78 Tonnen

Abschnitt Bahnlinie bis zur Einmündung der Mattsieser Straße	0,65 Km	9.700	0,87 Tonnen	11,22 Tonnen
Abschnitt von der Einmündung der Mattsieser Straße bis zur Einmündung der Zaisertshofener Str.	0,16 Km	10.400	0,23 Tonnen	2,96 Tonnen
Abschnitt von der Einmündung der Zaisertshofener Str. bis zum Ende der geplanten Baumaßnahme (Kreisverkehr im Norden mit Anschluss der St. 2026)	1,0 Km	9.700	1,34 Tonnen	17,26 Tonnen
Summen			2,81 Tonnen	36,22 Tonnen

Gleichermaßen wurde für den Planfall vorgegangen, in dem die Emissionsmengen für die Bestandstrasse mit den prognostizierten DTVn errechnet wurden und zusätzlich die Emissionsmengen bedingt durch die hinzukommende Westumfahrung. Dabei ergibt sich eine Emissionsmenge von 36,63 Tonnen CO₂-Äquivalente am Tag bzw. 13.369,95 Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr. Davon entfallen je Tag 2,94 Tonnen auf den Personenverkehr und 33,69 Tonnen auf den Schwerlastverkehr. Hierbei ergaben sich im Einzelnen folgende Emissionsmengen für den Planfall (angegeben in CO₂-Äquivalenten):

Abschnitt	Länge	DTV	Emissionen Personenverkehr pro Tag	Emissionen Güterverkehr pro Tag
Bestandstrasse der B 16 vom Beginn der geplanten Baumaßnahme (geplanter Bau-km 0+000) bis Bahnlinie	0,28 Km	800	0,03 Tonnen	0,40 Tonnen

Abschnitt Bahnlinie bis zur Einmündung der Mattsieser Straße	0,65 Km	900	0,08 Tonnen	1,04 Tonnen
Abschnitt von der Einmündung der Mattsieser Straße bis zur Einmündung der Zaisertshofener Str.	0,16 Km	1.600	0,35 Tonnen	0,46 Tonnen
Abschnitt von der Einmündung der Zaisertshofener Str. bis zum Ende der geplanten Baumaßnahme (Kreisverkehr im Norden mit Anschluss der St. 2026)	1,0 Km	1.500	0,21 Tonnen	2,67 Tonnen
Neue Ortsumfahrung	1,86 Km	8.800	2,27 Tonnen	29,12 Tonnen
Summen			2,94 Tonnen	33,69 Tonnen

Festzuhalten ist an diesem Punkt nochmals, dass die tatsächlichen Emissionsmengen auf Grund der vorstehend erläuterten Gesichtspunkte tatsächlich niedriger ausfallen dürften. Auch vermeidet die Umgehungsstrecke das innerorts oft anfallende Abbremsen und Anfahren von KFZ, das seinerseits sehr emissionsintensiv ist und etwaige zusätzliche Emissionen im Vergleich zur Trassenführung im Bestand noch geringer ausfallen lässt.

Selbst wenn man aber die Emissionsmengen wie vorstehend berechnet und beziffert heranzieht, überwiegt der mit dem Vorhaben zu befriedigende, gesetzlich festgestellte Bedarf (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.III.2). Erst recht gilt dies hier, da sich das Vorhaben bzw. der Planfall infolge der gegenüber dem Prognosenullfall besseren Klimabilanz langfristig sogar als das klimafreundlichere Vorhaben darstellt. Im Vergleich zum Prognosenullfall werden bei der Realisierung des Vorhabens täglich 2,4 Tonnen und jährlich 876 Tonnen CO₂-Äquivalente eingespart.

Bei der *vorhabeninternen* Betrachtung mussten genauere Angaben zu den Klimaauswirkungen der beiden Variantenbündel nicht verlangt oder ermittelt werden, da die gewählte Variante wegen ihrer im Vergleich zur Umfahrung im Osten um 1,77 km kürzeren Strecke (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, Seite 46,

Unterlage 1) unter Klimaaspekten vorteilhafter ist. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Wahl dieser Variante auch im Übrigen gerechtfertigt, weil sie vor allem naturschutzrechtlich die geringere Eingriffsqualität aufweist (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.III.3.2).

Das Vorhaben beinhaltet im Hinblick auf die Landnutzungsveränderung die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 4,97 ha und temporäre Inanspruchnahme von ca. 1,34 ha Fläche (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 77, Unterlage 1). Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Moorböden der Kategorie „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“ (ÜBK25-Legendeneinheiten 61a, 62c, 64c, 65c, 66b, 67, 72c, 72f, 73c, 73f, 74, 75, 75c, 80a, 850, vgl. Moorbodenkarte von Bayern im Maßstab 1:25.000 (MBK25), Bayerisches Landesamt für Umwelt, sowie Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 74, Unterlage 1). Diese in Anspruch genommenen Böden sind insbesondere durch die vorherrschende intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie eine Entwässerung vorbelastet (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 75, Unterlage 1). Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich um als klimarelevant einzustufende Böden. Dem gegenüber stehen vorhabenbedingte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf ebenfalls als klimarelevant einzustufenden Böden. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen 13 A und 14 A wird eine bislang landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche von insgesamt ungefähr 1,1 ha einer Extensivierung zugeführt (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 91, Unterlage 1, sowie LBP vom 21.12.2021, S. 93 und 94, Unterlage 191.1). Ebenso erfolgen weitere Extensivierungen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen 17 A_{CEF} und 18 A (ungefähr 1,9 ha, vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 92, Unterlage 1, sowie LBP vom 21.12.2021, S. 95, Unterlage 191.1).

Zu einer *vorhabenübergreifenden* Betrachtung mussten weitere Angaben im Hinblick auf die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes weder vom Vorhabenträger verlangt noch in der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung berücksichtigt werden, weil § 13 KSG die Träger öffentlicher Aufgaben nur ermächtigt, bei *ihren Planungen und Entscheidungen* den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Offenbleiben kann daher, ob die Anforderung solcher Unterlagen rechtlich überhaupt hätte verlangt werden können. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist nämlich nur das konkrete

Vorhaben mit seinen Auswirkungen, nicht aber die kumulierten Auswirkungen aller Vorhaben. Dies zeigt bereits der Wortlaut von § 13 KSG, der an die einzelne Zulassungsentscheidung anknüpft (vgl. auch Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/14337 vom 22.10.2019, Seite 36). Ferner ergibt sich dies auch aus der Systematik des KSG. Definiert wird ein Klimaschutzziel, welches sich auf ganz Deutschland bezieht. Als Ziel wurde definiert, dass bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen deutschlandweit um mindestens 55 % im Vergleich zum Jahr 1990 gemindert werden (vgl. § 3 KSG). Um dieses Ziel zu erreichen, wurden – bezogen auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland – Jahresemissionsmengen festgelegt, die sich wiederum auf einzelne Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie etc.) beziehen (vgl. § 4 KSG). Das KSG stellt also eine sektorenbezogene Summenbetrachtung an. Die Überwachung dieser Vorgaben wird dabei in die Hände des Umweltbundesamtes gelegt (vgl. § 5 KSG). Soweit bei der Überwachung Überschreitungen der Vorgaben festgestellt werden, sind die zuständigen Bundesministerien berufen, Sofortprogramme zu erstellen, die durch die Bundesregierung zu beschließen sind (vgl. § 8 KSG). Dies zeigt, dass eine Überschreitung der Sektorvorgaben, die durch Kumulation der Auswirkungen der einzelnen Vorhaben entsteht, nicht auf Ebene der Vorhabenzulassung durch den dafür jeweils zuständigen Träger öffentlicher Aufgaben zu untersuchen ist. Ferner ergibt sich hieraus auch, dass einem für die Zulassung von Vorhaben zuständigen Träger öffentlicher Aufgaben – vorbehaltlich einer Regelung als Folge eines Sofortprogramms – grundsätzlich nicht die Befugnis zukommt, die Zulassung eines Vorhabens wegen einer Überschreitung der Sektorvorgaben abzulehnen.

Die vom Einwendungsführer angeführten landesplanerischen Vorschriften sind noch nicht in Kraft getreten. Das Vorhaben würde jedoch auch ihnen genügen. Der Gesetzesentwurf für die Teilfortschreibung des LEP sieht als neuen Grundsatz vor, dass die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt erhalten, gestärkt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden sollen (LEP Nr. 1.3.1 Abs. 3). Im Bereich des Vorhabens befinden sich Moorböden, darunter vorherrschend Anmoorgley und Moorgley und gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, die teilweise degradiert sind (vgl. Moorbodenkarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt, abrufbar unter <https://www.umweltatlas.bayern.de> sowie Erläu-

terungsbericht vom 21.12.2021, S. 74, Unterlage 1). Auch diese (künftige) Vorgabe, ein Grundsatz der Raumordnung, wäre ordnungsgemäß berücksichtigt (Art. 1 Abs. 4, Art. 2 Nr. 3 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayLplG).

Das Vorhandensein und die Wichtigkeit dieser Moorböden wurde bei der verbleibenden Entscheidung über die zu wählende Variante einbezogen und abgewogen (Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 77, Unterlage 1). Die Auswahl der beantragten Variante ist, obwohl sie den größeren Eingriff in Moorböden bedeutet, nicht zu beanstanden. So sorgt nur sie aufgrund ihrer deutlich geringeren Streckenlänge (1,86 Km anstatt 3,63 Km bei der Variante im Osten von Hausen, vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2001, S. 40, Unterlage 1) dafür, dass bedingt durch deutlich geringere Emissionen von CO₂-Äquivalenten im Vergleich zum Prognosenullfall eine klimafreundlichere Situation entsteht und so CO₂ eingespart werden kann. Dies entspricht auch der Zielsetzung des künftigen LEP Nr. 1.3.1 Abs. 3 (vgl. Entwurf der Änderungsverordnung zum LEP mit Änderungsbegründung mit Stand vom 14.12.2021, S. 41). Ebenso bedingt durch die deutlich geringere Streckenlänge im Vergleich zu einer Umfahrung im Osten von Hausen erfolgt ein deutlich geringerer Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden (unter Ausnahme der besonderen Eignung von Moorböden als CO₂-Speicher). Auch wird mit der gewählten Variante im Westen von Hausen in wesentlich geringerem Umfang in das Schutzgut Wasser eingegriffen, da anders als bei der Umfahrung im Osten kein Wasserschutzgebiet durchquert werden muss. Im Rahmen der gewählten Variante wird der Eingriff so gering wie möglich gehalten, indem der Eingriff in den Boden durch die Wahl einer Überführung der B 16 über die Bahnlinie anstelle einer Unterführung minimiert wird z. B. (Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 49, Unterlage 1).

Verbotstatbestände werden im Hinblick auf Bodenbrüter wie Kiebitz, Wiesenschafstelze und Feldlerche durch das Vorhaben nicht erfüllt. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen verhindern dies für Feldlerche (Maßnahme 16 A_{CEF}, vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 84, Unterlage 1, sowie sAP vom 21.12.2021, S. 9, Unterlage 19.1.3), Wiesenschafstelze (Maßnahme 17 A_{CEF}, vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 84, Unterlage 1, sowie sAP vom 21.12.2021, S. 9, Unterlage 19.1.3) und Goldammer (Maßnahme 15 A_{CEF}, vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 84, Unterlage 1, sowie sAP vom 21.12.2021, S. 9, Unterlage 19.1.3), indem sie die durch das Vorhaben beeinträchtigte Habitatqualität kompensieren. Im Hinblick auf den Kiebitz ist auf Grundlage der vorgenom-

menen Kartierung ein Brutrevier auszuschließen, sodass auch insoweit ein Verstoß gegen das besondere Artenschutzrecht auszuschließen ist. Beim kleinen Wasserfrosch wie auch sonstigen Amphibien besteht aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den Laichgewässern sowie aufgrund der während der Kartierung gewonnenen Erkenntnisse, wonach weder Wanderbewegungen noch wichtige Austauschbeziehungen bestehen, keine Gefahr für einen signifikanten Anstieg des Kollisionsrisikos. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist daher auch hier ausgeschlossen.

Das Vorhaben steht ferner im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorgaben zu Überschwemmungsgebieten. Im Bereich zwischen Mindel und Östlicher Mindel befindet sich südlich der dazwischen verlaufenden Heinzenhofer Straße ein faktisches Überschwemmungsgebiet (vgl. Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, S. 25, Unterlage 1). In Ausnahme vom Grundsatz des § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG, wonach Überschwemmungsgebiete in ihrer derzeitigen Form und Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind, genügt das Vorhaben infolge überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen den wasserrechtlichen Anforderungen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der vorhabenbedingt verlorene Retentionsraum mit einem Umfang von insgesamt 1.900 m³ wird östlich der künftigen Trasse der B16 durch die Umwandlung der bisherigen Sohlrampe zur Sohlgleite und die damit verbundene Anpassung der Böschungen (vgl. Fachbeitrag Retentionsraum, S. 13, Unterlage 18.2) und westlich der künftigen Trasse durch die geringfügige Verlagerung der Überschwemmungsflächen sowie die Installation eines Ausgleichsrohrs zwischen den Bereichen östlich und westlich der künftigen Trasse (vgl. Fachbeitrag Retentionsraum, S. 12, Unterlage 18.2).

9. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung

Der Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung, teilt mit, dass die Auswirkungen des Eingriffs durch abgestimmte ökologische Verbesserungsmaßnahmen im Gewässer ausgeglichen würden. Die zum Schutz der Fischerei vorgeschlagenen Nebenbestimmungen waren bei pflichtgemäßer Ermessensausübung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG zum Schutz der Belange der Fischerei in Ziffer A.VI.3 festzusetzen.

10. Deutsche Bahn

Die Deutsche Bahn hält das Vorhaben mit den Belangen des Eisenverkehrs für vereinbar, wenn bestimmte Maßgaben bei den vorhandenen und entstehenden Kreuzungen des Vorhabens mit der Bahnlinie sowie bei den für das Vorhaben durchzuführenden Bauarbeiten beachtet werden. Deren Einhaltung wurde vom Vorhabenträger zugesichert.

11. schwaben netz gmbh

Betreffend die im Bereich des Vorhabens befindliche Gemeindeverbindungsleitung Salgen-Mindelheim DN 180 DP 4 weist die schwaben netz gmbh darauf hin, dass der Fortbestand und der sichere Betrieb dieser Erdgasleitung zu gewährleisten sei und im Schutzstreifen der Leitung (beiderseits der Leitung 1 m) ohne Rücksprache keine Bau- oder Überpflanzungsmaßnahmen stattfinden dürfen. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesichert.

12. LEW Verteilnetz GmbH

Die LEW Verteilnetz GmbH unterhält im Bereich des Vorhabens die 20-kV-Freileitung F4. Unter Bedingung, dass der Bestand der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und dass die Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leistungsschutzbereiches eingehalten werden, ist das Vorhaben mit den die LEW Verteilnetz GmbH betreffenden Belangen vereinbar. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesichert.

13. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf im Bereich des Vorhabens verlaufende Telekommunikationslinien („TK-Linien“) hin. Zur Vermeidung unnötiger Aufwendungen schlägt sie vor, dass die im Bereich des Ingenieurbauwerks BW 0-3 (Brücke B 16 über die Heinzenhofer Straße) befindlichen Tk-Linien in ihrer Lage verbleiben, soweit dies bautechnisch möglich ist. Ferner sei die genaue Lage dieser Tk-Linien dort sowie beim Ausbau der Heinzenhofer Straße mit Suchschlitzen festzustellen. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesichert.

14. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH und die Vodafone Deutschland GmbH weisen darauf hin, dass sich Telekommunikationsanlagen im Bereich des Vorhabens befänden. Diese Anlagen seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, nicht zu überbauen und vorhandene Überdeckungen dürften nicht verringert werden.

Soweit eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung dieser Telekommunikationsanlagen notwendig sei, müsse mit ausreichender Vorlaufzeit eine Abstimmung erfolgen, damit ggf. notwendige Planung und Bauvorbereitung sowie notwendige Arbeiten durchgeführt werden könnten. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesichert.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich bei der themenkomplexbezogenen Abwägung bzw. bei den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange abgehandelt wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Eigentümer des Grundstücks FINr. 922 der Gemarkung Hausen mit anwaltlicher Vertretung durch Rechtsanwältin Margot Trautner, Rechtsanwälte Hubich, Häusele & Trautner

Die Eigentümer des Grundstücks FINr. 922 der Gemarkung Hausen, Inhaber eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs mit einer Fläche von 23,54 ha und über 50 Milchkühen und 50 Stück Jungvieh, tragen vor, dass sie dringlich auf das Grundstück angewiesen seien. Die südliche Hälfte des Grundstücks mit einer Größe von ca. 2,67 ha werde als Ackerfläche u.a. für den Anbau von Mais und Wintergerste genutzt, wohingegen die nördliche Fläche mit einer Größe von ca. 3,664 ha eine Wiesenfläche sei, die insgesamt für die Viehhaltung des Betriebs benötigt werde. Das Grundstück mit einer Gesamtgröße von 63.340 m² stelle das wichtigste Grundstück des Betriebs dar, weil es als größte zusammenhängende Fläche von überdurchschnittlicher Bonität sei und neben dem guten Zuschnitt auch über eine gute Verkehrsanbindung zur Hofstelle verfüge. Dieses Grundstück würde durch das Vorhaben in eine östliche und eine westliche Teilfläche zerschnitten. Die kleinere, westliche Teilfläche wäre, auch wegen des nicht bewirtschaftbaren Gewässerrandstreifens entlang der Mindel und dem Wegfall der bisherigen Zufahrtssituation, nicht mehr rentabel zu bewirtschaften. So sei eine Anfahrt mit einer Mehrstrecke von 1,6 km und damit einem erhebli-

chen Zeitverlust verbunden. Aber auch die östliche Teilfläche büße an Rentabilität ein, weil der gute Zuschnitt verloren ginge. Nachdem der Wegfall der hofnahen Wiesenfläche zu einem dauerhaften Wegfall der Milchviehhaltung führe, sei die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs durch das Vorhaben gefährdet.

Weiter wenden die Einwendungsführer ein, dass das Vorhaben eine unwirtschaftliche Maßnahme darstelle. Sie begründen dies mit den im Vergleich zum Jahr 2000 rückläufigen Verkehrszahlen in den Jahren 2010 und 2015. Die Ergebnisse der Verkehrszählung zum Verkehrsgutachten seien nicht berücksichtigungsfähig, weil sie nicht erkennen ließen, dass die Ermittlung unter Beachtung der Grundsätze der amtlichen Verkehrszählung erfolgt ist. Ferner berücksichtige die in den Antragsunterlagen enthaltene Verkehrszählung nicht, dass sich das Verkehrsaufkommen nach dem Bau der Nordumfahrung von Hausen (Am Viehweidhof) um mindestens 30 % reduziere und dass auch wegen der infolge der Corona-Pandemie vermehrt genutzten Möglichkeit des „Homeoffice“ die Verkehrszahlen nachhaltig gesunken seien. Auch die stark gestiegenen Kraftstoffpreise seien nicht berücksichtigt, obwohl sie nachhaltig zu geringeren Verkehrszahlen führen würden. Die Planfeststellungsunterlagen würden den Bedarf für die Ortsumgehung nicht belegen, auch weil es eine positive „Nutzung-/Kostengegenüberstellung“ nicht gäbe. Weiter seien die Einwendungsführer auch deswegen unzumutbar betroffen, weil die Umstufung von Straßenbestandteilen, die bisher der Bundesstraße 16 angehören, in die Straßenbaulast der Gemeinde fielen, die hierdurch finanziell beeinträchtigt sei. Hierdurch bestehe die Gefahr höherer Abgaben und Gebühren und es sei zu befürchten, dass anderweitige wichtige Vorhaben mangels finanzieller Möglichkeiten nicht durchgeführt werden könnten. Die Einwendungsführer widersprechen weiter dem in den Antragsunterlagen dargestellten Gefährdungspotential. So würden dort Aussagen zu den Unfallursachen fehlen und ein tatsächlicher Zusammenhang der Unfälle mit dem Verkehrsaufkommen bestehe nicht. Überdies habe die Anzahl der Unfälle auch nach der Darstellung in den Antragsunterlagen abgenommen. Zuletzt fehle in den Antragsunterlagen auch eine Betrachtung der Unfallrisiken, die durch die geplante Ortsumfahrung entstünden. Das von den Einwendungsführern bewohnte und in ihrem Eigentum stehende Wohngebäude werde ferner einer erhöhten Verkehrslärmbelastung ausgesetzt, da vor Ort eine Westwindlage vorherrsche, die Ortsumfahrung eine höhere Reisegeschwindigkeit ermögliche und auf eine lärmreduzierende Asphaltdeckschicht verzichtet werde. Das Vorhaben führe zu einer Zerschneidung des bisher durchgängigen Talraums zwischen der Ortschaft Hausen und der Mindel,

was einen dauerhaften Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie von Gehölzen, die Tieren als Lebensraum dienen, bewirke. Durch das Vorhaben sei insbesondere auch der Weißstorch betroffen, für den das Vorhabengebiet einen wichtigen Lebensraum einschließlich Nahrungsquelle darstelle. Der landschaftspflegerische Begleitplan lasse nicht erkennen, wie dieser Eingriff kompensiert werden soll.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Existenzgefährdung kann vorliegend ausgeschlossen werden, da die flächenmäßige Inanspruchnahme (unter Einbeziehung auch nur vorübergehend in Anspruch zu nehmender Flächen) bei 2,89 % der Gesamtbetriebsfläche liegt (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13/08, Rn. 27, BayVGH, Urteil vom 07.06.2016, Az. 8 A 14.40011, Rn. 35 sowie BayVGH, Beschluss vom 09.09.2014, Az. 8 A 13.40047, Rn. 16 – jeweils juris). Vorgesehen ist die dauerhafte Inanspruchnahme von 3.513 m² und eine vorübergehende Inanspruchnahme von 2.039 m² (vgl. Regelungsverzeichnis vom 21.12.2021, S. 41, Unterlage 10.2). Nach eigenem Bekunden verfügen die Einwendungsführer über 23,54 ha, sodass 2,36 % der Betriebsflächen der Einwendungsführer betroffen sind. Die verbleibenden Restflächen sind darüber hinaus auch mit der vorhabenbedingten Belastung rentabel zu bewirtschaften. Die im Westen der Umfahrung entstehende Teilfläche wird einen trapezförmigen Zuschnitt und eine Fläche von rund 15.000 m² aufweisen. Auch bleibt der größte Teil des Grundstücks, nämlich die im Osten der Umfahrung entstehende Teilfläche, mit seiner Nähe zur Hofstelle, einem nahezu rechteckigen Zuschnitt und einer Größe von rund 40.000 m² erhalten. Im Hinblick auf dennoch anfallende Bewirtschaftungsnachteile werden die Einwendungsführer auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, in dem die eingewendeten Bewirtschaftungsschwernisse geltend gemacht werden können (BayVGH, Urteil vom 30.09.2009, Az. 8 A 05.40050, Rn. 139 – juris).

Das Vorhaben stellt sich auch nicht als unwirtschaftliche Maßnahme dar. Im Bundesverkehrswegeplan, der Grundlage für das Fernstraßenausbaugesetz und in dem der Bedarf für das Vorhaben verbindlich festgestellt wird, erfolgt eine Nutzen-Kosten-Betrachtung. Hierfür wird im Rahmen einer Nutzen-Kosten-Analyse gemäß der Vorgaben des Methodenhandbuchs zum Bundesverkehrswegeplan 2030 das Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten (NKV) ermittelt. Ab einem NKV von mehr als 1 überwiegt der Nutzen eines Vorhabens dessen Kosten und das

Vorhaben kann als gesamtwirtschaftlich vorteilhaft gesehen werden (vgl. Methodenhandbuch des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom zum Bundesverkehrswegeplan 2030, Ziffer 4.3). Für die Ortsumfahrung Hausen wurde ein NKV von 7,9 ermittelt (vgl. Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030, Hauptprojekt B016-G031-BY, Teilprojekt B016-G031-BY-T06-BY, Ziffer 7.7, abrufbar unter <https://www.bvwp-projekte.de/>).

Auf den von den Einwendungsführern behaupteten Rückgang der verkehrlichen Bedürfnisse kommt es nicht an. Sie sind nicht geeignet, den Bedarf für das Vorhaben entfallen zu lassen, da er seitens des Gesetzgebers durch die Aufnahme des Vorhabens in das Fernstraßenausbaugesetz und die Zuweisung des vorranglichen Bedarfs festgestellt ist. Diesen Bedarf belegen auch die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ermittelten und prognostizierten Verkehrsbelastungen. Corona- und treibstoffpreisbedingte Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind derzeit noch Gegenstand der Forschung, gesicherte Erkenntnisse über die dauerhaften Auswirkungen liegen noch nicht vor.

Ebenso kommt es auch nicht auf die von den Einwendungsführern kritisierten Darstellungen zur Unfallsituation im Erläuterungsbericht an. Auch sie lassen die Planrechtfertigung infolge des gesetzlich festgestellten Bedarfs, der auch durch die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ermittelten und prognostizierten Verkehrsbelastungen bestätigt wird, nicht entfallen.

Die vorhabenbedingte Herabstufung von Teilen der Bundesstraße stellt für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung dar. Dagegen spricht bereits, dass sich die Gemeinde für das Vorhaben ausgesprochen hat und damit die herabstufungsbedingten Folgen in Kauf genommen hat. Im Übrigen sind solche durch neue Straßen verursachten finanziellen Mehrbelastungen Gegenstand des Finanzausgleichs, ihnen ist nicht im Planfeststellungsverfahren Rechnung zu tragen (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az. 9 A 8/15, Rn. 18 – juris).

Eine unzulässige Lärmbelästigung der Antragsteller wird durch das Vorhaben nicht verursacht. Die geltenden Grenzwerte der 16. BImSchV werden an allen Immissionsorten eingehalten (vgl. Immissionstechnische Untersuchungen vom 21.12.2021, Ziffer 1.4.2, Unterlage 17). Dies gilt umso mehr für das mitten im Ort gelegene Anwesen der Einwendungsführer, welches noch weiter von der künftigen Trasse entfernt liegt als die als Immissionsorte heranzuziehenden Nutzungen am Ortsrand.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen vollumfänglich ausgeglichen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter der Ziffer C.III.7 verwiesen.

2. Eigentümer des Grundstücks FINr. 914 der Gemarkung Hausen

Der Eigentümer des Grundstücks mit der FINr. 914 der Gemarkung Hausen ist mit dem Vorhaben nicht einverstanden, weil sein Grundstück von der Straße durchschnitten werde und das Vorhaben 1.782 m² seines Grundstücks in Anspruch nehme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die vom Einwendungsführer eingewendete durch die Inanspruchnahme drohende nachteilige Grundstücksgestaltung ist ebenso wie die Inanspruchnahme selbst angesichts des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels, nämlich die Befriedigung des gesetzlich durch das Fernstraßenausbaugesetz festgestellten verkehrlichen Bedarfs, hinzunehmen.

3. Eigentümerin des Grundstücks FINr. 1030 der Gemarkung Hausen

Die Eigentümerin des Grundstücks FINr. 1030 der Gemarkung Hausen ist Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebs, zu dessen Betriebsvermögen auch das Grundstück gehöre. Bei dem Grundstück handle es sich um hervorragendes Ackerland mit einer Größe von 11,5614 ha mit bester Bodenqualität, Lage und Anbindung, das so nicht mehr zu finden sei. Das Grundstück sei von der Einwendungsführerin derzeit an ihren Sohn verpachtet, der ebenfalls Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs in Hausen sei. Die Einwendungsführerin ist mit der Zerschneidung ihres Grundstücks nicht einverstanden, da hierdurch die Bewirtschaftung erheblich erschwert werde und eine erhebliche Wertminderung eintrete. Das Grundstück sei nach der Inanspruchnahme erheblich schwerer zu erreichen, weil der bestehende Bahnübergang „Sportplatzweg“ aufgelassen werde. Insbesondere die zwischen der Ortsumfahrung und der Bahnlinie verbleibende Teilfläche verliere werde für die landwirtschaftliche Nutzung wertlos, weil sie zu klein und zu schwer erreichbar sei. Im Ergebnis bedeute der Eingriff durch das Vorhaben für den von der Einwendungsführerin geführten landwirtschaftlichen Betrieb einen erheblichen Einschnitt. Ein Flurneuordnungsverfahren sei daher durchzuführen, damit der Einwendungsführerin und ihren Rechtsnachfolgern auch zukünftig eine

einzelne, gleichwertige und zusammenhängende Grundstücksfläche zur Verfügung stehe, die sich in gleicher Entfernung zu den Betriebssitzen in Hausen befinde.

Zur Forderung der Einwendungsführerin nach der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.IV.2 verwiesen. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen. Zutreffend ist, dass die Bewirtschaftung des Grundstücks bedingt durch die vorhabenbedingte Teilung erschwert wird. Allerdings sind die beiden aus der Durchschneidung resultierenden Teilflächen jeweils noch einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zugänglich. Insbesondere die Teilfläche zwischen Ortsumfahrung und Bahnlinie weist noch eine solche Größe auf, die eine rentable Bewirtschaftung ermöglicht (ungefähr 1 ha). Beide Teilflächen sind zudem weiterhin auf zumutbare Weise zu erreichen. Die östliche Teilfläche zwischen Bahnlinie und dem Vorhaben ist künftig über die Heinzenhofer Straße und den nach der Querung der Bahnlinie abzweigenden landwirtschaftlichen Weg zu erreichen. Die westliche Teilfläche ist auf diesem Weg ebenso zu erreichen, kann aber auch über den im Süden vorgesehenen Kreisverkehr und den von dort abzweigenden landwirtschaftlichen Weg erreicht werden. Die von der Einwendungsführerin eingewendete durch die Inanspruchnahme drohende nachteilige Grundstücksgestaltung ist ebenso wie die Inanspruchnahme selbst angesichts des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels, nämlich die Befriedigung des gesetzlich durch das Fernstraßenausbaugesetz festgestellten verkehrlichen Bedarfs, vor diesem Hintergrund hinzunehmen. Im Hinblick auf anfallende Bewirtschaftungsnachteile wird die Einwendungsführerin auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, in dem die eingewendeten Bewirtschaftungserchwernisse geltend gemacht werden können (BayVGH, Urteil vom 30.09.2009, Az. 8 A 05.40050, Rn. 139 – juris). Gleiches gilt, soweit ein Wertverlust des Grundstücks auftritt (BVerwG, Urteil vom 23.03.2011, Az. 9 A 9/10, Rn. 28 – juris).

4. Pächter des Grundstücks FINr. 1030 der Gemarkung Hausen

Der Einwendungsführer, der Pächter des Grundstücks FINr. 1030 der Gemarkung Hausen ist, wendet ein, dass aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich sei, ob eine Flurbereinigung stattfindet. Er sei nur bereit, die notwendigen Flächen zu verkaufen oder einzutauschen, wenn durch ein Flurbereinigungsverfahren sichergestellt wird, dass wieder ähnlich große, für die Bewirtschaftung zweckmäßige Grundstücke entstehen.

Ein Flurneuordnungsverfahren wird durchgeführt. Auf die Ausführungen unter Ziffer C.IV.2 wird verwiesen. Im Hinblick auf dennoch anfallende Bewirtschaftungsnachteile wird der Einwendungsführer auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, in dem die eingewendeten Bewirtschaftungschwierigkeiten geltend gemacht werden können (BayVGH, Urteil vom 30.09.2009, Az. 8 A 05.40050, Rn. 139 – juris).

5. Eigentümer der Grundstücke mit den FINrn. 918 und 925 der Gemarkung Hausen

Die Einwendungsführer, die Eigentümer Grundstücke mit den FINrn. 918 und 925 der Gemarkung Hausen sind, wenden ein, dass das Vorhaben die zwei Grundstücke durchschneide und sie nur zum Verkauf der für das Vorhaben notwendigen Flächen bereit seien, wenn durch ein Flurbereinigungsverfahren sichergestellt werde, dass wieder ordentlich bewirtschaftbare Grundstücksgrößen hergestellt werden. Ohne eine Flurbereinigung entstünden erhebliche Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung und Wertminderung der betroffenen, durchschnittlichen Grundstücke.

Ein Flurneuordnungsverfahren wird durchgeführt. Auf die Ausführungen unter Ziffer C.IV.2 wird verwiesen. Im Hinblick auf dennoch anfallende Bewirtschaftungsnachteile werden die Einwendungsführer auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, in dem die eingewendeten Bewirtschaftungschwierigkeiten geltend gemacht werden können (BayVGH, Urteil vom 30.09.2009, Az. 8 A 05.40050, Rn. 139 – juris).

6. Eigentümer der Grundstücke mit den FINrn. 1036 und 1050 der Gemarkung Hausen

Der Einwendungsführer, der Eigentümer der Grundstücke mit den FINrn. 1036 und 1050 der Gemarkung Hausen ist, wendet ein, dass für das Vorhaben ein Flurbereinigungsverfahren durchzuführen sei. Außerdem weist er darauf hin, dass sich im Bereich des geplanten Brückenbauwerks BW 0-1 über die Östliche Mindel ein Absturzbauwerk befinde, in dessen Unterwasser die Ablaufleitung zur Entleerung der Forellenzucht des Einwendungsführers einmünde. Die Funktion dieser Ablaufleitung dürfe durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, da die vollständige Ablassbarkeit der Fischzucht für den Betrieb unerlässlich sei. Damit

dies gewährleistet sei, müsste es dem Einwendungsführer möglich sein, Auflandungen in diesem Bereich mit dem Bagger zu beseitigen. Er verlangt, den Absturz und seine Leitung ohne Gefälleverlust so weit nach Oberstrom zu verlegen, dass dies möglich sei. Ferner weist er darauf hin, dass zum Anschluss an das Gemein-denetz Wasser- und Abwasserleitungen die geplante Trasse im Bereich des Kreisverkehrs in ca. 4 m Tiefe unterqueren müssten, was bei der Planung zu be-rücksichtigen sei.

Ein Flurneuerungsverfahren wird durchgeführt. Auf die Ausführungen unter Zif-fer C.IV.2 wird verwiesen. Die bedürfnisgerechte Verlegung der Leitung des Ein-wendungsführers wurde vom Vorhabenträger zugesichert. Der Verlegung der Leitungen in der vom Einwendungsführer geschilderten Form steht das Vorhaben nicht entgegen.

7. Eigentümerin des Grundstücks FINr. 929 der Gemarkung Hausen

Die Einwendungsführerin, die Eigentümerin des Grundstücks FINr. 929 der Ge-markung Hausen ist, wendet ein, dass ihr Grundstück durch das Vorhaben zer-schnitten werde. Sie sei nur dann zur Bereitstellung der für das Vorhaben benö-tigten Flächen bereit ist, wenn eine Flurneuerung stattfindet.

Ein Flurneuerungsverfahren wird durchgeführt. Auf die Ausführungen unter Zif-fer C.IV.2 wird verwiesen. Im Hinblick auf dennoch anfallende Bewirtschaftungs-nachteile wird die Einwendungsführerin auf das Entschädigungsverfahren ver-wiesen, in dem die eingewendeten Bewirtschaftungerschwernisse geltend ge-macht werden können (BayVGH, Urteil vom 30.09.2009, Az. 8 A 05.40050, Rn. 139 – juris).

8. Eigentümer des Grundstücks FINr. 917 der Gemarkung Hausen

Der Einwendungsführer, Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs und Eigen-tümer des Grundstücks mit der FINr. 917 der Gemarkung Hausen, wendet ein, dass das Vorhaben wegen der Durchschneidung seines Grundstücks massive Nachteile für ihn habe. Er fordert daher eine Flurbereinigung für das Gebiet.

Ein Flurneuerungsverfahren wird durchgeführt. Auf die Ausführungen unter Zif-fer C.IV.2 wird verwiesen. Im Hinblick auf dennoch anfallende Bewirtschaftungs-nachteile wird die Einwendungsführerin auf das Entschädigungsverfahren ver-

wiesen, in dem die eingewendeten Bewirtschaftungerschwernisse geltend gemacht werden können (BayVGH, Urteil vom 30.09.2009, Az. 8 A 05.40050, Rn. 139 – juris).

9. Gemeinde Salgen

Die Gemeinde Salgen fordert, dass für die Umsetzung des Vorhabens eine Unternehmensflurbereinigung durchgeführt wird, damit die für das Vorhaben notwendigen Flächen von den Betroffenen auch bereitgestellt werden.

Ein Flurneuordnungsverfahren wird durchgeführt. Auf die Ausführungen unter Ziffer C.IV.2 wird verwiesen.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der plangegegenständliche Bau der Ortsumfahrung Hausen im Zuge der B16 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG. Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 12.1) sowie aus dem Widmungsverzeichnis (Unterlage 12.2).

VIII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) **Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltunggerichtshof,
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Vor dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof eingeleitet wird. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und Behörden auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine elektronische Klageerhebung ist gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (GVBl. 2016, S.69) möglich. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind die dort geregelten Vorgaben zu beachten, eine **einfache** E-Mail ist nicht geeignet, verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO **zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet**. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (www.vgh.bayern.de) zu finden.

II. Hinweise zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird in der Gemeinde Salgen nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Beschluss kann auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung-schwaben.de abgerufen werden.

Augsburg, den 11. November 2022

Regierung von Schwaben


Christopher Bernhardt

Oberregierungsrat